Leichen- & Friedhofordnung

für

die Stadt Straubing.

Beilage zum Straubinger Wochenblatte Nro. 38.

Nachstehend wird die durch Beschlüsse des Stadtmagistrates festgesetzte und durch hohe Entschliessungen der kgl. Regierung für vollziehbar erklärte Leichen- und Friedhofordnung für die Stadt Straubing bekannt gegeben.

Straubing, 2. September 1884.

Stadtmagistrat Straubing.

v. n.

Egglhuber, Rechtsrath.

Leichen-Ordnung

für

die Stadt Straubing.

Der Stadtmagistrat Straubing erläßt gemäß Art. 61, 62, 83, 95 und 152 des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nach Einvernahme und mit Zustimmung der katholischen Kirchenverwaltungen St. Jakob und St. Peter und des protestantischen Vikariates Straubing folgende ortspolizeiliche Vorschriften:

I. Leichenhausordnung.

§ 1.

Die Leichenhäuser haben den vierfachen Zweck:

1. Möglichste Sicherstellung von der Gefahr, lebendig begraben zu werden,
2. angemessene Unterbringung der Leichen,
3. Verhinderung der weiteren Verbreitung ansteckender Krankheiten,
4. als Lokale für Sektionen zu dienen.

§ 2.

Das Leichenhaus in Straubing ist Eigenthum der Stadtgemeinde und besteht für dasselbe ein eigener Leichenhausfond.

Beide stehen unter der Verwaltung des Magistrates.

In polizeilicher Beziehung steht das Leichenhaus unter der Aufsicht des Magistrates und unter beständiger Kontrole des Amtsarztes.

§ 3.

Alle innerhalb des Stadtbezirkes Straubing verstorbenen Personen müssen bis zur Beerdigung in das Leichenhaus gebracht werden.

Eine Ausnahme hievon findet statt bei den Leichen von Klosterleuten, welche Clausur haben, wenn nicht eine große Gefahr der Ansteckung die Verbringung der Leichen in das Leichenhaus nothwendig macht.

Eine weitere Ausnahme kann von der Ortspolizeibehörde im Einvernehmen mit dem Amtsarzte bei Leichen gemacht werden, welche an einen andern Ort transportirt werden, wenn keine Gefahr der Ansteckung, ein geeigneter Platz zur Aufbewahrung der Leiche bis zu dem Transporte vorhanden und die Zeit zwischen dem Tode und dem Transporte der Leiche eine kurze ist. Leichen von Personen, welche außerhalb des Stadtbezirkes verstorben sind, können mit Erlaubniß des Stadtmagistrates im Leichenhause aufbewahrt werden.

Dieß muß geschehen, wenn eine auswärtige Leiche länger als eine Stunde im Stadtbezirke sich befindet.

§ 4.

Die Überführung einer Leiche vom Sterbhause in das Leichenhaus muß möglichst bald, nachdem

die erste Leichenschau vorgenommen ist, geschehen, darf aber in keinem Falle vor der ersten Leichenschau geschehen.

§ 5.

Insoferne nicht aus sanitätspolizeilichen Erwägungen jeder Zutritt in das Leichenhaus untersagt werden muß, ist den Angehörigen der Verstorbenen der Besuch des Leichensaales auf kurze Zeit gestattet.

Außer diesen ist der Zutritt zu den Leichensälen nur den durch ihren Dienst hiezu Berufenen gestattet, anderen Personen aber unbedingt untersagt.

§ 6.

Daher steht auch die Dekoration der Leichen und der Leichengerüste im Leichenhause nicht den Verwandten, sondern dem Leichenwärter und den Seelnonnen zu, und zwar Ersterem die Dekoration mit lebendigen Blumen, Letzteren jede andere Zierung.

§ 7.

Die Bewahrung der Reinlichkeit im Leichenhause und einer möglichst reinen Luft im Leichensaale, sowie mäßige Erwärmung des Leichenhauses bei kalter Jahreszeit ist dem Leichenwärter durch § 8 seiner Instruktion zur Pflicht gemacht.

Tabakrauchen im Leichenhause ist Jedermann verboten.

§ 8.

Die Leichen werden in der Regel in dem großen Saale nach der Reihenfolge der Nummern, in Erwachsene und Kinder geschieden, beigesetzt; der kleine Saal wird nur in Nothfällen benützt.

§ 9.

Jede Leiche wird mit Sorgfalt auf das Leichengerüste gebracht, Kopf und Brust werden etwas höher gelegt, eng anliegende Kleider gelockert, von Händen und Füßen jeder Verband abgenommen, das Gesicht wird in der Regel von jeder Bedeckung freigelassen und nur ausnahmsweise der Sarg vor der Beerdigung mit dem Deckel geschlossen.

§ 10.

Die Leichen werden beständig durch einen Leichenwärter und einen Gehilfen überwacht.

§ 11.

So lange Leichen im Leichensaale sich befinden, hat bei Tag und Nacht eine Öllampe in demselben zu brennen.

Aufstellen und Brennen von Wachskerzen um den Leichnam ist zwar nicht verboten, die Kerzen müssen aber von den Hinterlassenen selbst beigeschafft und durch den Leichenwärter überwacht werden.

§ 12.

Die Sektion einer im Leichenhause untergebrachten Leiche darf nur stattfinden:

1. auf gerichtliche oder polizeiliche Anordnung,

2. wenn die Angehörigen des Verstorbenen dieselbe verlangen oder gestatten, dieß vor dem Stadtmagistrate erklären, und wenn über diese Erklärung eine Bescheinigung ausgestellt ist.

Die Wahl des secierenden Arztes steht den Angehörigen des Verstorbenen frei.

§ 13.

Für die Benützung des Leichenhauses sind folgende Gebühren an den Stadtmagistrat zu bezahlen:

1) bei Leichenbegängnissen Erwachsener

I Klasse	. . . . . .	8,00 M.
II „	. . . . . .	6,00 „
III „	. . . . . .	4,00 „
IV „	. . . . . .	2,00 „
V „	. . . . . .	1,00 „
VI „	. . . . . .	0,50 M.

2) bei Kinderleichen

I Klasse	. . . . . .	2,00 M.
II „	. . . . . .	1,00 „
III „	. . . . . .	0,50 M.

Für die Beisetzung der Leichen von Almosengenießern, wozu auch die in den Wohlthätigkeitsanstalten befindlichen Personen gehören, wird eine Gebühr nicht erhoben.

Im Falle der Dispens von der Beisetzung im Leichenhause (§ 3. Abs. 3) ist die Leichenhausgebühr nicht zu bezahlen.

§ 14.

Für Benützung des Sektionszimmers ist:

1) bei Sektionen, welche auf amtliche Veranlassung vorgenommen werden, nichts zu bezahlen.

2) bei Sektionen, welche auf Wunsch eines Arztes und mit Einwilligung oder auf

Ansuchen der Hinterbliebenen vorgenommen werden, sind 2 M. von jenem zu bezahlen, welcher die Sektion beantragt hat.

Der eine Privatsektion vornehmende Arzt hat die Instrumente selbst zu besorgen oder für die Benützung der vorhandenen Instrumente an den Leichenhausfond eine Vergütung von 3 M. zu bezalen.

II. Friedhofordnung.

Tit. I. Friedhof.

§ 15.

Das Eigenthumsrecht an dem Friedhofe St. Peter in Straubing steht der Kirchenstiftung St. Peter, jenes an den alten Friedhof St. Michael der Kirchenstiftung St. Michael zu.

Das Eigenthumsrecht an der Erweiterung des Friedhofes St. Michael steht auf Grund des Ankaufes der zur Erweiterung nothwendigen Grundstücke und der Herstellung des neuen Friedhofes der Kirchenstiftung St. Peter zu.

§ 16.

Das Benützungsrecht gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren haben außer der Pfarrei St. Peter auch die Pfarrei St. Jakob und die Spitalpfarrei.

§ 17.

Da die Akatholiken Straubings einen besonderen Friedhof nicht besitzen, so ist der Friedhof St. Michael in Gemäßheit des § 100 der II. Ver=

fassungsbeilage so lange Begräbnißplatz auch für die Akatholiken, als für dieselben nicht ein eigener Friedhof angelegt wird.

§ 18.

Der Friedhof St. Michael ist in Folge seiner Einweihung am 28. Oktober 1879 eine res sacra (Annot., ad cod. civ. bav. p. II. cap. 1 § 2 n. 2.) und genießt darum alle Vorrechte der res sacrae.

§ 19.

Das Mitnehmen von Hunden in die Friedhöfe, das Lärmen und Schreien, das Übernachten dortselbst, das Übersteigen der Friedhofmauern, das unbefugte Abreißen von Blumen auf den Gräbern und jeder Unfug in dem Friedhofe ist verboten.

§ 20.

Eine halbe Stunde vor dem Gebetläuten Abends bis 6 Uhr Morgens ist der Friedhof durch den Todtengräber geschlossen zu halten.

Gewaltsames Eindringen in denselben ist verboten.

§ 21.

Der Friedhof St. Peter ist bis auf Weiteres geschlossen, und haben alle Beerdigungen in dem erweiterten Friedhofe St. Michael zu geschehen.

Ausgenommen hievon sind die Beerdigungen der Religiosen der Klöster der Karmeliten, der barmherzigen Brüder, der Ursulinen und der Elisabethinen in der Azlburg, welche innerhalb ihrer Mauern Grüfte besitzen.

§ 22.

Der erweiterte Friedhof St. Michael bildet ein Rechteck mit einem Flächeninhalt v. 14509,50□m. und ist von ca. 4 Meter hohen, durch Pfeiler gegliederten Mauern in einer laufenden Länge von 490 Meter umgeben.

An der inneren Seite der Friedhofmauern ist eine Bodenfläche von 2,25 m. Breite zu Familiengräbern abgetheilt, daran schließt sich ein Weg von 1,80 m. Breite.

Die durch diesen Weg begränzte Mittelfläche des Friedhofes ist in 8 Sektionen eingetheilt; davon umfaßt

die 1. Sektion 2894 □ m. und hält 1098 Gräber.
die 2. Sektion 2760 □ m. und hält 1035 Gräber,
die 3. Sektion 435 □ m. und hält 175 Gräber,
die 4. Sektion 1048 □ m. und hält 414 Gräber,
die 5. Sektion 545 □ m. und hält 219 Gräber,
die 6. Sektion 1412 □ m. und hält 562 Gräber,
die 7. Sektion 820 □ m. und hält 703 Gräber,
die 8. Sektion 832 □ m. und hält 703 Gräber.

Die ersten 6 Sektionen sind zur Aufnahme von Leichen Erwachsener, die 7. und 8. Sektion zur Aufnahme von Kinderleichen bestimmt.

Die einzelnen Sektionen sind durch Wege getrennt, welche 1,80 m. und 0,50 m. breit sind.

Tit. II. Gräber.

§ 23.

Die Gräber werden eingetheilt:

1) in Familiengräber; dieselben befinden sich

an der Mauer auf dem 2,25 m. breiten Raum zwischen der Mauer und dem Wege; der zwischen je 2 Pfeilern der Mauer befindliche Raum bildet eine sog. Nische, deren 111 mit 444 Grabstätten abgetheilt sind;

2) in Gräber, welche in der Mittelfläche des Friedhofes liegen, aber eigens ausgewählt sind und darum nicht nach den laufenden Nummern benützt werden;

3) in Turnusgräber — alle übrigen Gräber.

Die Errichtung von Grüften innerhalb des Friedhofes wird nicht gestattet.

A. Gemeinsame Bestimmungen über die Gräber.

§ 24.

Jedes Grab und jede halbe Nische muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein.

Die Turnusgräber, die ausgewählten Gräber, die Kindergräber sind für sich fortlaufend numerirt.

Bei den halben Nischen ist die laufende Nummer an der Mauer angeschrieben, die übrigen Gräber haben ihre Nummer auf einem Grabpflocke, der zu Haupten des Grabes in die Erde geschlagen ist.

§ 25.

Die Umtriebszeit für die Gräber von erwachsenen Personen d. i. von über 10 Jahre alten Personen wird auf 12 Jahre, jene für die Gräber von Kindern d. i. von Personen unter 10 Jahren auf 6 Jahre festgesetzt.

Nach dieser Zeit dürfen die Gräber wieder eröffnet werden.

§ 26.

Die Öffnung von Gräbern außer der Umtriebszeit und die Wiederausgrabung von Leichen darf, abgesehen von solchen Wiederausgrabungen, welche durch die Gerichte angeordnet werden, nur mit distriktspolizeilicher Erlaubniß nach vorheriger Begutachtung des Amtsarztes und unter den besonders angeordneten Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Auch dürfen Ausgrabungen nur bei geschlossenen Leichenäckern und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

In jedem Falle ist vorher Anzeige an die Friedhofverwaltung zu erstatten.

Für die Exhumation ist dem Todtengräber die in § 4 der Instruktion für den Todtengräber festgesetzte Gebühr zu bezahlen.

§ 27.

Die Tiefe des Grabes für einen Erwachsenen hat 1,75m., für ein Kind 1,16 m. ohne Einrechnung des Aufwurfes zu betragen.

Ein Lattenkreuz, an welchem diese Maße ersichtlich sind, ist zum Anzeigen der Tiefe vom Todtengräber in das offene Grab zu stellen und erst unmittelbar vor Versenkung der Leiche zu entfernen.

§ 28.

Die Länge der Gräber für Erwachsene muß 1,75 m., jene für Kindergräber 1,20 m. betragen.

Die Breite der Gräber für Erwachsene muß 0,80 m., jene für Kindergräber 0,45 m. ausmachen,

Außerdem ist zwischen je 2 Gräbern für Erwachsene ein Zwischenraum von 0,30 m., zwischen 2

Kindergräbern ein solcher von 0,15 m. und zwischen zwei Reihen von Gräbern für Erwachsene sowohl als für Kinder ein Zwischenraum von 0,50 m. als Gehsteig zu belassen, so daß für das Grab eines Erwachsenen nöthigen Falls ein Raum von 2,25 m. Länge und 1,10 m. Breite und 2,47 □ m. Flächeninhalt und für ein Kindergrab ein Raum von 1,70 m. Länge und 0,60 m. Breite und 1,02 □ m. Flächeninhalt verfügbar ist.

Da die Größe der Leichen verschieden ist, so ist dieselbe jedesmal von der Seelnonne dem Todtengräber anzugeben.

§ 29.

In der Regel ist jede Leiche in ein eigenes Grab zu versenken

Die Beerdigung mehrerer Leichen in einem Grabe ist nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß die Leichen gleichzeitig bestattet und dieselben nebeneinander gelegt werden, oder wenn ein neugebornes Kind in das nämliche Grab mit seiner Mutter gelegt wird.

§ 30.

Über jedes Grab ist sofort nach der Beerdigung von dem Todtengräber ein Hügel von 0,43 m. Höhe, dessen Grundfläche dem zulässigen Flächenraume des Grabes entspricht, aufzuwerfen.

§ 31.

Die Bepflanzung der Gräber mit Blumen und Zierpflanzen, wenn sie den in § 28 Abs. 1 und 2 angegebenen Raum des Grabes nicht überschreitet, ist den Hinterbliebenen und den durch sie Beauf-

tragten gestattet; dagegen ist die Umzäunung der Gräber und das Umfassen mit Gittern, sowie das Anpflanzen von Bäumen nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Friedhofverwaltung zuläßig.

§ 32.

Die Einfassung der Gräber mit schmalen Steinen ist erlaubt, wenn dadurch die in § 28 Abs. 1 und 2 angegebene Länge und Breite der Gräber nicht überschritten wird.

Die Einfassung von zwei in verschiedenen Reihen liegenden Gräbern ist untersagt.

Die Einfassung von mehr als zwei nebeneinanderliegenden Gräbern ist nur mit Zustimmung der Friedhofverwaltung zulässig.

Wenn durch die Öffnung eines Nachbargrabes die Beseitigung der Einfassung eines Grabes oder eines Denkmales nothwendig wird, so hat die Beseitigung und Wiederherstellung durch den Eigenthümer der Einfassung oder des Denkmales auf eigene Kosten zu geschehen, widrigenfalls die Friedhofverwaltung auf dessen Kosten die Beseitigung anordnen wird.

§ 33.

Die Anlage und Unterhaltung von Rasenböschungen an den Gräbern steht den Angehörigen des Verstorbenen zu, welche auch jede andere Person damit betrauen können. Bei sich ergebenden Mißbräuchen steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, bestimmten Personen die Besorgung der Rasenböschungen zu untersagen.

In jedem Falle ist für rechtzeitige Entfernung des Graswuchses zu sorgen.

B. Turnusgräber.

§ 34.

Die Turnusgräber werden nach der Reihenfolge benützt und nach Umfluß der festgesetzten Umtriebszeit wieder eröffnet.

§ 35.

Der Friedhofverwaltung und dem Todtengräber ist untersagt, die Reihenfolge zu unterbrechen; der Todtengräber ist für die Einhaltung derselben, sowie für die Evidenthaltung der Nummern und Pflöcke verantwortlich.

C. Ausgewählte Gräber.

§ 36.

Die ausgewählten Gräber sind von der allgemeinen Reihenfolge in der Benützung ausgenommen; dieselben werden durch Eintrag in das Grabbuch erworben; die Gebühren für die ausgewählten Gräber werden vom Tage des Erwerbes an gerechnet, und müssen bezahlt werden, auch wenn das Grab nicht benützt wurde.

Im Übrigen gelten für sie die §§ 24—34. Die Bestimmungen über Familiengräber finden auf die ausgewählten Gräber sinngemäße Anwendung.

D. Familiengräber.

§ 37.

Desgleichen sind die Familiengräber von der allgemeinen Reihenfolge der Benützung ausgenommen und befinden sich in den Mauernischen.

§ 38.

Die Familienplätze, auch wenn sie eine ganze Nische, welche wenigstens für 4 Gräber von Erwachsenen Raum bietet, umfassen, dürfen mit schmalen Steinen oder mit einem Gitter umgeben werden.

Im Übrigen gelten auch für sie die §§ 24—34.

§ 39.

Weniger als eine halbe Nische wird nicht abgegeben.

§ 40.

Ein Familiengrab wird erworben durch Bewilligung der Friedhofverwaltung, Entrichtung der festgesetzten Gebühr und Eintrag des Nutzungsberechtigten in das Grabbuch.

Wer einen Familienplatz wünscht, hat sich an die Friedhofverwaltung zu wenden, von welcher er nach Bezahlung der Gebühr und nach Eintrag in das Grabbuch eine Urkunde ausgestellt erhält, durch welche er sein Recht beweisen kann.

§ 41.

Durch die Erwerbung eines Familienplatzes wird nicht das Eigenthumsrecht auf den Grabplatz, sondern nur das ausschließliche Benützungsrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben.

§ 42.

Das Benützungsrecht dauert 50 Jahre vom Tage der Erwerbung an, insoferne nicht durch einen Vertrag mit der Kirchenverwaltung St. Peter etwas Anderes vereinbart wird.

Nach 50 Jahren erlischt das Benützungsrecht.

Die eingetretene Erlöschung wird dem Berechtigten, und wenn ein solcher nicht mehr vorhanden ist, den nächsten Verwandten des zuletzt Berechtigten bekannt gegeben.

Das erloschene Recht kann innerhalb 4 Wochen durch die Bezahlung einer Gebühr von 100 Mark wieder erworben werden.

§ 43.

Das Benützungsrecht kann von einer Person für sich und für Andere erworben werden.

Wird dasselbe für andere Personen erworben, so sind diese bei Abschließung des Vertrages mit der Friedhofverwaltung mit Namen oder Stand oder auf andere Weise zu bezeichnen und in die Vertragsurkunde aufzunehmen.

§ 44.

Mit Genehmigung der Friedhofverwaltung kann der Nutzungsberechtigte, insoweit es der Raum und die Umtriebszeit gestatten, auch eine im Vertrage mit der Friedhofverwaltung nicht aufgeführte Person auf seinem Familienplatze beerdigen lassen.

Bei Veränderung des Wohnsitzes bleibt den nach § 43 Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht für den Rest der nach § 42 bestimmten Dauer vorbehalten, insoferne dieselben nicht ausdrücklich darauf verzichten.

§ 45.

Nach dem Tode der in dem Vertrage aufgeführten Personen findet eine Vererbung des Benützungsrechtes nicht statt.

Verwandte eines Nutzungsberechtigten haben bei Wiedererwerbung des Benützungsrechtes den Vorzug

Veräußert kann das Benützungsrecht nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedhofverwaltung werden.

Tit. III: Grabmonumente.

§ 46.

Die Aufstellung von Grabsteinen und Monumenten, und das Anbringen von Gedenktafeln ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1) die Monumente und deren Inschriften dürfen dem religiösen Charakter und der Würde des Friedhofes, den bürgerlichen Gesetzen und dem öffentlichen Anstande nicht widersprechen;

2) jedes Monument muß gehörig fundirt werden;

3) die Monumente dürfen bei einzelnen Gräbern, die in § 28 Abs. 1 und 2 angegebenen Maße bei Familiengräbern die Länge und Breite der Nischen nicht überschreiten;

4) bei Familiengräbern darf eine Veränderung in der Façade der Mauer nur mit Genehmigung der Feiedhofverwaltung, welcher zuvor ein Plan vorzulegen ist, vorgenommen werden; desgleichen dürfen nicht Hacken eingeschlagen werden, welche durch die Mauer hindurch gehen; die Mauer darf in keiner Weise beschädigt werden;

5) die Besitzer von Monumenten haben diese in gutem baulichen und würdigen Zustande zu erhalten;

6) die Anbringung von Gedenktafeln an der Friedhof- und Kirchenmauer ist nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung und unter den von ihr gesetzten Bedingungen gestattet;

7) für die Erlaubniß, ein Grabmonument zu errichten, sind an die Friedhofkasse die in § 52 lit. D bezeichneten Gebühren zu entrichten.

§ 47.

Grabmonumente ꝛc. können auf den Turnus, und ausgewählten Gräbern 12 Jahre, auf den Familiengräbern 50 Jahre nach Erwerbung des Grabes stehen bleiben.

Sind diese Termine verflossen, so kann das Recht, die Monumente stehen zu lassen, auf weitere 12 resp. 50 Jahre durch Erlegung der in § 52 lit. D angegebenen Gebühren erworben werden.

Geschieht dieses nicht, so ist das Monument zu entfernen; wird die Entfernung nicht von dem Gatten oder den erbberechtigten Kindern der verstorbenen Person innerhalb der von der Friedhofverwaltung vorgesetzten Frist besorgt, so wird sie auf deren Kosten von der Friedhofverwaltung vorgenommen.

Die Friedhofverwaltung wird alljährlich die verfallenen Grabmonumente in dem gelesensten Lokalblatte bekannt geben.

§ 48.

Die Grabmonumente sind Eigenthum des Gatten und eventuell der erbberechtigten Kinder der verstorbenen Person.

Weiter erstreckt sich das Eigenthums- und Vererbungsrecht nicht.

Machen der Gatte und event. die erbberechtigten Kinder des Beerdigten nach Abfluß der in § 47 Abs. 1 genannten Termine nicht innerhalb eines halben Jahres Anspruch auf das Grabmonument, so wird dieses Eigenthum der Kirchenstiftung St. Peter zu Gunsten der Friedhofkasse.

Ist aber kein Gatte oder kein Kind des Beerdigten vorhanden, so wird das Monument mit Ablauf der in § 47 Abs. 1 genannten Termine Eigenthum der Kirchenstiftung St. Peter zu Gunsten der Friedhofkasse.

Will daher sonst Jemand den Fortbestand des Grabmonumentes sichern, so hat er nicht bloß die in § 52 lit. C und E angegebenen Gebühren zu erlegen, sondern auch das Grabmonument selbst der Friedhofkasse um einen billigen Preis abzulösen.

§ 49.

Wenn Monumente, welche der Kirchenstiftung St. Peter als Eigenthum zufallen, von artistischem, alterthümlichem oder historischem Werthe sind, so sind dieselben in Gemäßheit der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedikte (vom 1. Juli 1834) zu erhalten und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Curatelbehörden nicht veräußert werden.

Die Kirchenverwaltung St. Peter wird auf die Erhaltung der Monumente für Personen, welche sich um die Stadt Straubing besonders verdient gemacht haben, Bedacht nehmen.

§ 50.

Widerspricht ein Grabmonument oder eine Inschrift den vorstehenden Bestimmungen, so wird der Eigenthümer von der Friedhofverwaltung aufgefordert, den Vorschriften nachzukommen; bleibt die Aufforderung fruchtlos, so wird das Grabmonument oder die Inschrift auf Kosten des Pflichtigen entfernt.

§ 51.

Die Beschädigung von Grabmonumenten und die Besudelung aus Bosheit oder Muthwillen ist verboten.

Tit. IV. Gebühren.

§ 52.

Laut Beschluß der Kirchenverwaltung St. Peter vom 14. Januar 1879 und Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 15. Oktober 1879 sind für die Benützung des Friedhofes St. Michael folgende Gebühren an die Friedhofkasse zu bezahlen:

A. Turnusgräber.

1. Gräber für Erwachsene

bei Leichenbegängnissen	I.	Klasse	10	M.
" "	II.	"	8	"
" "	III.	"	6	"
" "	IV.	"	5	"
" "	V.	"	3	"
" "	VI.	"	2	"
Armenleichen		"	1	"

2. Gräber für Kinder:

bei Leichenbegängnissen	I.	Klasse	3	M.

bei Leichenbegängnissen II. Klasse 2 M.
" " III. " 1 "
Armenleichen " . . . . " . 1 M.

B. Ausgewählte Gräber

a) in den Sektionen für Erwachsene . 12 M.
b) in den Sektionen für Kinder . . 6 M.

C. Familiengräber

für eine halbe Nische von 2 m. Breite . 100 M.
d) für die Aufstellung eines Grabmonumentes in der Höhe von 1,50 m. . . . 6 M.
für Aufstellung höherer Monumente. . . 12 M.
e) Turnus- und ausgewählte Gräber, an denen die Reihe der Wiedereröffnung ist, bleiben weitere 12 Jahre geschlossen, wenn 12 Mark bezahlt werden; Kindergräber bleiben weitere 6 Jahre geschlossen, wenn 5 Mark bezahlt werden.
f) Pflockgebühr ist bei jeder Beerdigung ohne Unterschied 40 Pf. zu bezahlen.

Nach Tilgung des zur Anlage des Friedhofes St. Michael aufgewendeten Kapitales von 48400 Mark und nach Admassirung eines Kapitales von 10000 M. zur Unterhaltung der Friedhofmauern, Verschönerung des Friedhofes und zur Unterhaltung der Friedhofglocken bleibt Beschlußfassung der zuständigen Behörden vorbehalten, ob und in welchen Beträgen weiterhin Grabgebühren zu erheben sind.

Vor der Beschlußfassung ist der Magistrat der Stadt Straubing und die Kirchenverwaltung St. Jakob einzuvernehmen.

Die Erträgnisse der Grabgebühren dürfen nur zu Zwecken des Friedhofes verwendet werden.

§ 53.

Die Gebühren für ausgewählte Gräber resp. Plätze und Familiengräber sind unmittelbar an den Kassier der Friedhofverwaltnng zu zahlen, ebenso die in § 52 sub. lit. D und E angeführten Gebühren; alle übrigen Gebühren werden mit den Leichenkosten eingehoben und von den Seelnonnen an die Friedhofverwaltung abgeliefert.

Tit. V. Friedhofverwaltung.

§ 54.

Der Friedhof St. Michael ist ein Theil des Vermögens der Kirchenstiftungen St. Peter und St. Michael, die Friedhofkasse ist jedoch getrennt von den Kassen der beiden genannten Kirchenstiftungen zu verwalten.

§ 55.

Zu diesem Zwecke besteht eine eigene aus der Mitte der Kirchenverwaltung St. Peter, als der Vertreterin der beiden Kirchenstiftungen St. Peter und St. Michael, constituirte Friedhofverwaltung.

§ 56.

Die Friedhofverwaltung in Straubing besteht:

1) aus dem Vorstande der Kirchenverwaltung St. Peter,

2) aus zwei von der Kirchenverwaltung bestellten Mitgliedern der Kirchenverwaltung.

§ 57.

Die Friedhofverwaltung hat 2 Grabbücher zu führen:

1) eines über alle Beerdigungen in den Turnus- und ausgewählten Gräbern, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) des Grabes Sektion,
b) Reihe,
c) Nummer,
d) bei ausgewählten Gräbern Tag des Erwerbes,
e) Datum der Beerdigung,
f) des Beerdigten Schreib- und Taufname.
g) desselben Stand,
h) desselben Alter,
i) Bemerkungen;

2) ein zweites über alle Beerdigungen in den Familiengräbern, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) Nummer des Familiengrabes,
b) Name und Stand des Nutzungsberechtigten,
c) Datum der Erwerbung des Benützungsrechtes,
d) Dauer des Benützungsrechtes,
e) Datum der Beerdigung,
f) des Beerdigten Schreib- und Zuname,
g) Stand,
h) Alter,
i) Bemerkungen.

Über diese beiden Grabbücher ist ein gemeinsames alphabetisches Register zu führen und evident zu halten, welches enthält:

a) den Nâmen und Stand des Beerdigten,
b) die Nummer der Mauernische des Grabes,
c) die Nummer des Platzes für Erwachsene,
d) die Nummer des Platzes für Kinder, an welchem die betreffende Person begraben ist,
e) Bemerkungen.

Das Rapular zu den beiden Grabbüchern führt der Todtengräber.

§ 58.

Alle in Bezug auf Gräber entstehenden Streitigkeiten, Ansprüche und Einwendungen werden von der Friedhofverwaltung im Namen der Kirchenverwaltung St. Peter entschieden.

§ 59.

Im Übrigen ist es Sache der Kirchenverwaltung St. Peter, die Competenz der Friedhofverwaltung zu bestimmen, Vorschriften über ihren Geschäftsgang zu geben und ihr Geschäftsgebahren zu controliren.

III. Beerdigungsordnung.

Tit. I. Seelnonnen.

§ 60.

Als Seelnonnen werden vom Stadtmagistrate im Einvernehmen mit den betreffenden Pfarrämtern die Betschwestern der Albert Steinhauser'schen Stiftung aufgestellt und zwar für die Pfarrei St. Jakob, die Spitalpfarrei und die innerhalb des Bezirkes der Pfarrei St. Jakob wohnenden Protestanten die Betschwestern des Oberschwesterhauses,

für die Pfarrei St. Peter und die innerhalb dieser Pfarrei wohnenden Protestanten die Betschwestern des Unterschwesterhauses.

§ 61.

Die Seelnonnen sind verpflichtet, jede zur Beerdigung einer Leiche nothwendige Anordnung zu besorgen und zu vermitteln.

Ihre Verpflichtungen im Einzelnen sind in der „Instruktion" für die Seelnonnen aufgezählt.

Tritt daher ein Todesfall ein, so ist vor Allem die Seelnonne herbeizuholen.

Tit. II. Leichenklassen.

§ 62.

Diejenigen Personen, welche in einem Alter von mehr als 10 Jahren gestorben sind, werden in Straubing nach 6 Leichenklassen beerdigt.

Personen, welche in einem Alter von weniger als 10 Jahren verstorben sind, werden nach 3 Klassen beerdigt.

Dazu kommt noch die Beerdigung von Stadtarmen, d. h. von solchen Personen, welche das öffentliche Almosen genoßen, wozu auch die in einer Wohlthätigkeitsanstalt untergebrachten Personen gehören, und von Kindern der Stadtarmen in einer Weise, wie sie keiner der 6 resp. 3 Klassen eigen ist.

§ 63.

Jenen Personen, welche für die Beerdigung einer Leiche sorgen, haben die Seelnonnen den amtlichen Gebühren-Tarif zur Auswahl der Leichen-

klasse vorzulegen und von denselben zwei Rechnungsformulare der gewählten Klasse unterzeichnet zu empfangen.

Der Unterzeichner der Rechnungsformulare verpflichtet sich zur Tragung der Leichenkosten.

Wenn anzunehmen ist, daß weder der Rücklaß des Verstorbenen, noch das Vermögen desjenigen, welcher die Haftung für die Leichenkosten übernommen hat, zur Bestreitung derselben hinreichen werde, so hat der Haftende die Leichenkosten im Voraus zu erlegen, entgegengesetzten Falles der Stadtmagistrat eine den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen entsprechende Klasse zu bestimmen.

Die beiden unterschriebenen Rechnungsformulare sind dem zuständigen Pfarrer zu übergeben, welcher nach erfolgter Zahlung der Leichenkosten dieselben abquittiren, ein Exemplar der Pfarrkirchenrechnung zur Controle für diese und alle übrigen betheiligten Stiftungsrechnungen beilegen, das andere Exemplar aber als Quittung an den Zahlenden hinausgeben wird.

§ 64.

Von der einmal gewählten Klasse kann nicht mehr abgegangen werden, und es darf keine Vermengung der Feierlichkeiten oder kirchlichen Funktionen der verschiedenen Klassen stattfinden.

§ 65.

Wenn weder Verwandte noch andere Personen, welche über den Rücklaß verfügen können, vorhanden sind, so bestimmt der Stadtmagistrat mit Rücksicht auf das Vermögen und den Stand des Verstorbenen die Klasse des Leichenbegängnisses.

§ 66.

Für Leichenbegängnisse, deren Kosten aus einem auswärtigen Armenfonde gedeckt werden müssen, ist immer die 6. Klasse zu wählen.

Tit. III. Leichenschau.

§ 67.

Ist die Klasse der Beerdigung festgestellt, so hat die Seelnonne zu erheben, ob die 1. Leichenschau schon vorgenommen ist.

Jeder Todesfall ist nämlich von den Verwandten oder den Hausgenossen des Verstorbenen entweder selbst oder durch die Seelnonne sogleich, oder wenn der Tod zur Nachtszeit und weder plötzlich noch gewaltsam erfolgte, spätestens am Morgen des nächsten Tages dem Leichenbeschauer anzuzeigen.

§ 68.

Die Leichenbeschau bezweckt:

1) zu verhindern, daß ein Scheintodter begraben werde;
2) ansteckende Krankheiten zu entdecken und deren Verbreitung zu verhindern, weßhalb die Leichenbeschauer von Krankheiten, die ansteckend und epidemisch zu werden geeignet sind, bei dem Stadtmagistrate Anzeige zu machen haben;
3) gewaltsame Tödtungen zur gerichtlichen Kenntniß zu bringen.

§ 69.

Die Todtenbeschauer werden in Gemäßheit der allerh. Verordnung vom 6. August 1839 Ziffer III vom Stadtmagistrate als Distriktspolizeibehörde im

Benehmen mit dem Amtsarzte aufgestellt, mittels Handgelübde verpflichtet und den Bewohnern der Stadt öffentlich bekannt gegeben.

Für die Leichenbeschauer der 1. und 2. Leichenschau werden Stellvertreter aufgestellt.

An den öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits- und Strafanstalten sind zur Vornahme der zweimaligen Leichenschau die Hausärzte berufen.

Bei den Angehörigen hiesiger Klöster, welche nicht nach dem allgemeinen Leichenregulativ beerdigt, sondern in den Klostergrüften beigesetzt werden, ist die zweimalige Leichenschau auf Rechnung der Klöster von den Hausärzten derselben vorzunehmen.

§ 70.

Die erste Leichenschau hat möglichst bald nach dem Todesfalle im Sterbehause zu geschehen.

Vor derselben ist die Leiche in unveränderter Lage mit unverhülltem Gesichte und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

Ebenso hat vor derselben die Reinigung und Umkleidung der Leichen zu unterbleiben.

Anordnungen des Todtenbeschauers über die Behandluug der Leiche, des Sterbezimmers, des Gewandes des Verstorbenen ꝛc. sind von den Angehörigen, den Hausgenossen des Verstorbenen und den Seelnonnen pünktlich zu beobachten.

Namentlich gilt dieß bei ansteckenden Krankheiten, um jede Gefahr der Weiterverbreitung möglichst zu beseitigen.

Die zweite Leichenschau darf erst 48 Stundeu nach dem Tode des zu Beerdigenden vorgenommen werden.

Ausnahmen können von dem Stadtmagistrate auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens bewilliget werden.

§ 71.

Über die Vornahme der Leichenschau ist der durch Ministerialbekanntmachung vom 18. Juni 1862 vorgeschriebene Todtenschein auszustellen.

Die Hinterlassenen event. Hausgenossen des Verstorbenen sind verpflichtet, dem Todtenbeschauer gewissenhaft Aufschluß über Zeit und Art des Todes und Alter des Verstorbenen zu geben.

Steht der Beerdigung in medicinal-polizeilicher Beziehung ein Hinderniß entgegen, so darf der Todtenschein nicht ausgestellt werden.

§ 72.

Für die erste Leichenschau ist eine Gebühr von 1,20 Mark, für die zweite eine Gebühr von 0,80 Mark zu entrichten.

Diese Gebühren werden gleichzeitig mit den übrigen Leichenkosten eingehoben.

Bei Armenleichen wird eine Leichenschaugebühr nicht erhoben.

Tit IV. Sarg.

§ 73.

Die Seelnonne hat, soferne die Betheiligten nicht selbst für die Beschaffung des Sarges Sorge tragen wollen, den der gewählten Leichenklasse entsprechenden Sarg zu bestellen.

Die Seelnonne hat denselben zu bestellen bei dem Magazine des hiesigen Schreinervereines,

Dieser Verein hält 2 Magazine, eines für die innere Stadt und eines für die Altstadt.

In diese Magazine liefern die Schreinervereinsmitglieder nach monatlichem Turnus die nöthige Anzahl von Särgen der verschiedenen Leichenklassen.

Auf Anzeige der Seelnonne läßt der Verein den Sarg in das Sterbehaus schaffen.

§ 74.

Für Sarg und Kreuz aus den in § 73 bezeichneten Magazinen sind zu entrichten:

bei Leichen Erwachsener	I. Klasse	24,00	M.
	II. „	18,90	„
	III. „	13,80	„
	IV. „	7,80	„
	V. „	6,00	„
	VI. „	4,50	„
bei Armenleichen		3,50	M.
bei Kinderleichen	I. Klasse	6,00	M.
	II. „	4,30	„
	III. „	2,60	„
bei Armenleichen		1,70	M.

Diese Gebühren werden gleichzeitig mit den übrigen Leichenkosten erhoben.

Tit. V. Leichenwagen.

§ 75.

Die Anschaffung und Instandhaltung der Leichenwägen besorgt der Stadtmagistrat aus dem Leichenhausfonde.

Demselben steht auch die Aufstellung des Leichenwagenführers und die Feststellung seiner Gebühren zu.

Von jedem Todesfalle wird der Leichenwagenführer durch den Bruderschaftsdiener in Kenntniß gesetzt.

§ 76.

Es werden 2 Leichenwägen verwendet: einer für die I. und II. Klasse der Leichen von Erwachsenen, ein zweiter mit einem schwarzen Umhängtuche für die III. und IV. Klasse, derselbe ohne Umhängtuch für die V. und VI. Klasse und für die Armenklasse; endlich ein zweirädriger Schiebwagen für die Leichen der Kinder über 1½ Jahre, welche in der III. Klasse beerdigt werden.

Die Beisetzung der Kindsleichen I. und II. Klasse kann in der sogenanten Kinderchaise (Engelwagen) oder in einem der beiden Leichenwägen erfolgen; die Beerdigung der Kindsleichen I. und II. Klasse darf nur durch den Leichenwagen besorgt werden.

In der Kinder-Chaise darf nur die Seelnonne Platz nehmen.

Alles übrige auf den Leichenwagen Bezügliche ist in der Instruktion für den Leichenwagenführer enthalten.

§ 77.

Für Benützung des Leichenwagens, für die 4 Todtenträger und für den Bruderschaftsdiener sind folgende Gebühren zu zahlen:

a. an den Leichenhausfond

bei Leichen Erwachsener	I. Klasse	28	M.
	II. „	22	„
	III. „	18	„
	IV. „	12	„

V. Klasse 7 M.
VI. „ 5 „
bei Armenleichen — „

b. bei Kinderleichen I. und II. Klasse sind 4 M. zu bezahlen.

c. bei Kinderleichen III. Klasse, welche mit dem 2räderigen Schiebwagen gefahren werden, ist an den betreffenden Todtenträger 1 M. zu bezahlen.

Diese Gebühren werden gleichzeitig mit den übrigen Leichenkosten eingehoben.

Tit. VI. Todtenträger.

§ 78.

Die 4 Todtenträger werden vom Stadtmagistrate auf Ruf und Widerruf bestellt.

Dieselben haben ein gesittetes und anständiges Benehmen zu pflegen und dürfen namentlich nie betrunken sein.

Als Kleidung tragen sie für die Leichen I. u. II. Klasse schönere Mäntel und Hüte, welche der Bruderschaftsdiener aufbewahrt; für die übrigen Leichenbegängnisse die älteren Mäntel und Hüte, welche die Todtenträger in ihren Wohnungen aufbewahren, aber nur zu ihren Verrichtungen bei Beisetzungen und Leichen benützen dürfen.

Bei jeder Beisetzung haben 2 Todtenträger im Sterbehause zu erscheinen, den Sarg aus dem Sterbezimmer in die Hausflur zu tragen, dann in den Leichenwagen zu schieben, den Leichenwagen in das Leichenhaus zu begleiten und dort den Sarg auf das Gerüst im Leichenhause zu tragen,

Bei den Leichenbegängnissen haben dieselben im Leichenhause den Sarg zu verschließen, auf das Leichengerüste in der Vorhalle zu tragen, zur rechten Zeit in den Leichenwagen zu schieben, jeder neben einem Rade gehend den Leichenwagen in den Friedhof zu begleiten, dort den Sarg zum Grabe zu tragen und ihn in die Erde zu versenken.

Zu Kinderleichen sind die Todtenträger nicht nothwendig, außer zum Fahren der Kinder über 1½ Jahren, welche III. Klasse beerdigt werden.

§ 79.

Für ihre Verrichtungen erhalten die Todtenträger:

bei Leichen	I. Klasse	per Mann	1 M.	=	4 M.
" "	II. "	" "	0,80 "	=	3,20 "
" "	III. "	" "	0,70 "	=	2,80 "
" "	IV. "	" "	0,70 "	=	2,80 "
" "	V. "	" "	0,60 "	=	2,40 "
" "	VI. "	" "	0,50 "	=	2,00 "
bei Armenleichen		" "	0,40 "	=	1,60 "

Diese Gebühren erhalten sie gegen ein von dem Bruderschaftsdiener ausgestelltes Certificat wöchentlich vom Leichenhausfonde ausbezahlt.

Für das Fahren der in § 78 Abs. 6 genannten Kinder erhalten sie 1 Mark durch die Seelnonne von den Eltern oder deren Stellvertretern.

Tit. VII. **Bahrtuch.**

§ 80.

Bahrtücher sind 2 schwarze für die Leichen von Erwachsenen und einige weiße für Kinderleichen vorhanden.

Mit dem schwarzen Bahrtuche wird der Sarg bei jeder Leichenklasse bedeckt.

Ebenso wird die Tumba bei den Gottesdiensten der ersten 3 Klassen mit dem Bahrtuche bedeckt.

Die Tumba darf nie mit demselben Bahrtuche bedeckt werden, welches bei einer kurz vorher gegangenen Leiche zur Bedeckung des Sarges verwendet wurde.

Das schönere Bahrtuch wird verwendet bei den Leichen der ersten 3 Klassen, das andere bei den übrigen Leichenklassen.

Für die ersten 2 Klassen der Kinderleichen sind die schönen weißen Bahrtücher, für die 3. Klasse die abgelegten der ersten Klassen zu verwenden.

§ 81.

Die Gesammtleichenkosten in den einzelnen Klassen bemessen sich nach dem speziell hiefür aufgestellten Tarife.

Tit. VIII. Bruderschaftsdiener.

§ 82.

Der Bruderschaftsdiener in der Pfarrei St. Jakob ist zugleich Kirchendiener und hat das Bahrtuch zu den Beisetzungen und den Leichenbegängnissen, die Aufrichtnng und Zierung der Tumba bei den Gottesdiensten und das Schreiben des Verkündzettels zu besorgen, von jedem Todesfalle den Leichenwagenführer in Kenntniß zu setzen und die besseren Mäntel und Hüte der Todtenträger aufzubewahren, wofür er die im Tarife festgesetzten Gebühren erhält.

Tit. IX. Gesang und Musik.

§ 83.

Den Gesang und die Musik haben die bei der Pfarrkirche angestellten Choralisten und Instrumentalisten zu besorgen, welche hiefür die im Tarife festgesetzten Gebühren erhalten.

Bei den Beisetzungen und bei den Kinderleichen ist weder Gesang noch Instrumentalmusik zugelassen.

Die Leichenbegängnisse in den ersten 4 Klassen der Erwachsenen werden mit Gesang und Instrumentalmusik, jene der 5. Klasse bloß mit Gesang begleitet.

Nur bei den Leichenbegängnissen der ersten 3 Klassen der Erwachsenen singen auch die fungirenden Priester, was nach dem Rituale zu singen ist, und haben die Choralisten zu respondiren; bei der 4. Klasse ist Gesang und Instrumentalmusik bloß während des Leichenzuges, bei der 5. Klasse bloß Gesang während des Leichenzuges, bei der 6. Klasse weder Gesang noch Instrumentalmusik zugelassen.

Während der Chormusik und während des Chorgesanges darf weltliche Musik nicht gespielt werden.

Die Choralisten haben bei der 1. und 2 Klasse einen Talar und einen Chorrock und als Kopfbedeckung einen sogenannten Schlegel zu tragen, bei den übrigen Leichenklassen haben sie in anständiger dunkler Kleidung zu erscheinen.

Das Tragen eines Spazierstockes ist verboten.

Die Instrumentalisten haben immer in anständiger dunkler Kleidung zu erscheinen.

Tit. X. Geläute.

§ 84.

Bei allen Leichen von Erwachsenen wird geläutet im Leichenhause, in der Friedhofkirche und in der betreffenden Pfarrkirche.

Im übrigen wird nur in den Kirchen derjenigen Pfarrei geläutet, welcher der Verstorbene angehörte oder von deren Geistlichkeit er beerdigt wird.

Nur bei Leichen auswärtiger Armer wird das Geläute in der Pfarrkirche unterlassen, außer die auswärtige Gemeinde erklärt sich vor der Beerdigung zur Zahlung der hiefür im Tarife angesetzten Gebühren bereit.

Wird einem Angehörigen einer öffentlich aufgenommenen Kirchengemeinde die kirchliche Beerdigung verweigert, so werden gemäß § 103 der 2. Verf.-Beil. nur die Friedhofglocken geläutet.

§ 85.

Bei den Leichen Erwachsener der 1. und 2. Klasse findet das große Geläute in allen Kirchen der zugehörigen Pfarrei, bei den Leichen 3. und 4. Klasse das mittlere Geläute in allen Kirchen der Pfarrei, bei den Leichen 5. Klasse das kleine Geläute in allen Kirchen der Pfarrei, bei den Leichen 6. Klasse und den Armenleichen das kleine Geläute in der Pfarrkirche statt.

Bei Kindsleichen 1. Klasse findet das große Geläute in der Pfarrkirche im Leichenhause und in der Friedhofkirche, bei Kindsleichen der 2. Klasse das kleine Geläute ebendortselbst, bei Kindsleichen 3. Klasse das kleine Geläute im Friedhofe statt.

§ 86.

Die kirchlichen Feierlichkeiten finden theils bei dem Leichenbegängnisse, theils in der Kirche statt, und sind in den einzelnen Pfarreien verschieden.

Bei jeder Leicheohne Ausnahme wirdein Kreuz an der Spitze des Zuges vorangetragen. Hierauf folgen die Pfarrfahne, die Fahnen oder Standarten der Bruderschaften, welcher der Verstorbene angehört hat.

Bei Leichen auswärtiger Armer wird die Pfarrfahne nnr dann mitgetragen, wenn die Heimathsgemeinde sich zur Zahlung der bezüglichen Gebühren verpflichtet hat.

Für das Mittragen der Pfarrfahne ist die im Tarife bezeichnete Gebühr zu entrichten, das Tragen der Bruderschaftsfahnen haben die Bruderschaften oder die Relikten gesondert zu honoriren.

Vor dem Klerus und den Ministranten wird in den ersten 3 Klassen ein zweites Kreuz getragen.

Das zweite Kreuz wird von 2 Ministranten mit brennenden Laternen oder Leuchtern begleitet.

Die Fahnen &c. weltlicher Vereine haben hinter dem Sarge nach den Verwandten und den Beamten und Offizieren in Uniform zu folgen.

§ 87.

Die übrigen kirchlichen Feierlichkeiten sind in der Pfarrei St. Jakob folgende:

A) Bei Leichen von Erwachsenen

I. Leichenklasse.

Nach dem Kreuze, der Pfarrfahne, der Bruderschaftsfahnen, den Bruderschaften und den Musikern

wird ein Kreuz von einem Träger in Talar und Chorrock in Mitte von 2 Leuchter oder Laternen tragenden Ministranten vorgetragen, dann folgen der Pfarrer im Pluviale mit 2 Leviten im Levitengewande, letztere mit brennenden Kerzen und der Leichenwagen mit dem Sarge.

Mit dieser Klasse sind 3 levitirte Seelenämter verbunden; vor den ersten beiden wird die Vigil, nach dem ersten und dritten das Libera gesungen; der Altar ist schwarz behangen, die Tumba aufgerichtet und mit 32 Lichtern besetzt.

II. Leichenklasse.

Die Begleitung des Leichenbegängnisses findet in derselben Weise, wie in der I. Klasse statt, die Leviten sind jedoch bloß mit dem Chorrocke bekleidet.

Bei dieser Klasse wird ein levitirtes Seelenamt mit Libera ohne Vigil gehalten.

Der Altar wird mit schwarzen Spalieren versehen, die Tumba aufgerichtet u. mit 24 Lichtern besetzt.

III. Leichenklasse:

a) die Funktion besorgt nur ein Priester im Pluviale ohne Leviten; der Kreuzträger wird von 2 Leuchter oder Laternen tragenden Ministranten begleitet;

b) mit dieser Klasse ist ein figurirtes Amt ohne Libera verbunden, der Altar erhält ein schwarzes Antependium, die kleine Tumba wird mit 6 Lichtern besetzt.

IV. Leichenklasse:

a) ein Ministrant trägt das Kreuz, begleitet von 2 Leuchter oder Laternen tragenden

Ministranten; die Funktion besorgt ein Priester im Chorrock ohne Pluviale und wird von einem Rauchfaßträger begleitet.

b) Mit dieser Klasse ist ein figurirtes Amt verbunden, der Altar wird nicht geziert, die Tumba nicht aufgerichtet.

V. Leichenklasse:

a) der Priester wie bei der IV. Klasse;

b) mit dieser Klasse ist ein Choralamt ohne Orgelbegleitung verbunden.

VI. Leichenklasse.

a) der Priester wie bei der IV. Klasse,

b) bei dieser Klasse wird eine Leichenmesse gelesen.

Bei Armenleichen wird ebenfalls eine stille hl. Messe gelesen.

Die Leichen der I. und II. Klasse werden nach dem Wunsche der Hinterbliebenen entweder Vormittags mit darauffolgendem Seelengottesdienste oder Nachmittags 3 Uhr oder zu einer früheren Stunde abgehalten; die Leichen III. Klasse finden Nachmittags 3 Uhr statt, die Leichen IV. und V. Klasse Nachmittags 2 Uhr; jene der VI. Klasse und die Armenleichen Nachmittags 1 Uhr.

Diese Zeitbestimmungen können nicht durch die Hinterbliebenen, sondern nur durch den funktionierenden Priester abgeändert werden.

B. Bei Kinderleichen

I. Klasse. Ein Priester geht in den Friedhof, bekleidet sich mit dem Chorrock und der Stola und nimmt die Beerdignng vor, die Gebete still betend.

II. Klasse. Wie bei der I. Klasse.

III. Klasse. Wie bei der I. Klasse.

Die Zeit der Beerdigung ist für die I. und II. Klasse Nachmittags 2 Uhr, für die III. Klasse Nachmittags 1 Uhr.

§ 88.

In der Pfarrei St. Peter finden folgende kirchliche Leichenfeierlichkeiten statt:

A. Bei Erwachsenen.

I. Klasse:

a) nach dem Kreuze, der Pfarrfahne, den Bruderschaftsfahnen, den Bruderschaften und den Musikern wird ein Kreuz, der Kreuzträger von 2 Leuchter oder Laternen tragenden Ministranten begleitet, vorgetragen.

Dann folgen der Pfarrer im Pluviale mit 2 Leviten im Levitengewande, welche brennende Kerzen tragen, dann der Leichenwagen mit dem Sarge.

b) in der Kirche werden 3 levitirte Ämter, 2 Libera und 1 Vigil gehalten, der Altar wird reich schwarz decorirt, die große Tumba mit 24 Lichtern bestellt.

II. Klasse:

a) wie bei der I. Klasse mit Leviten im Chorrock,

b) ein levitirtes Seelenamt mit Libera ohne Vigil, der Altar reich schwarz dekorirt, die Tumba mit 18 Lichtern besetzt.

III. Klasse.

a) Ein Priester im Pluviale, der Kreuzträger, begleitet von 2 Laternen oder Leuchter tragenden Ministranten.

b) Ein figurirtes nicht levitirtes Amt und 1 Libera; der Altar schwarz behangen, die Tumba mit 12 Lichtern besetzt.

IV. Klasse.

a) Ein Ministrant trägt das Kreuz, begleitet von 2 Leuchter oder Laternen tragenden Ministranten; die Funktion besorgt ein Priester im Chorrock ohne Rauchmantel und wird von einem Rauchfaßträger begleitet.

b) Ein figurirtes Seelenamt mit Libera: der Altar einfach schwarz dekorirt, die Tumba mit 6 Lichtern bestellt.

V. Klasse.

a) Priester wie bei der IV. Klasse,

b) ein Choralamt; der Altar ohne Zierde, keine Tumba.

VI. Klasse.

a) Der Priester wie bei der IV. Klasse.

b) eine Seelenmesse.

Armenleichen wie die VI. Klasse.

Die Beerdigungen finden in den ersten 4 Klassen nach Wunsch der Hinterbliebenen Vormittags oder Nachmittags statt; der Gottesdienst wird in den ersten 3 Klassen nach Wunsch der Hinterbliebenen entweder in der Pfarrkirche oder in St. Michael abgehalten, die Leichen der V. und VI. Klasse und die Armenleichen finden Nachmittags statt, der Gottesdienst wird in der Pfarrkirche gehalten.

B. Kinderleichen.

I. Klasse. Ein Priester im Chorrock nnd Stola nimmt die Beerdigung am Friedhofe vor,

ohne den Leichenwagen vom Leichenhause zum Friedhofe zu begleiten.

II. Klasse. Stille Beerdigung durch einen Priester im Chorrock und in Stola auf dem Friedhofe.

III. Klasse wie die zweite Klasse.

§ 89.

In der protestantischen Gemeinde finden folgende Leichenfeierlichkeiten statt:

A. Bei Leichen von Erwachsenen.

Bei allen Leichenklassen begleitet der Pfarrvikar, Kirchendiener und der Kreuzträger die Leiche.

B. Bei Kinderleichen.

Bei allen Leichenklassen erscheinen am Friedhofe der Pfarrvikar nnd der Kirchendiener und nimmt ersterer die Beerdigung vor.

Tit. XII. Beisetzung und Beerdigung

§ 90.

Alle zu beerdigenden Leichen sind möglichst bald im Leichenhause beizusetzen.

Schaustellung von Leichen ist verboten.

Die Beisetzung geschieht bei Erwachsenen durch den Leichenwagen unter Begleitung der Geistlichkeit und des Kreuzes, dann der Seelnonne und 2 Todtenträger.

Leichen aus Wohnhäusern außerhalb der Thore der Stadt werden bei der Beisetzung nach den 4 letzten Klassen von den Stadthoren weg durch die Geistlichkeit begleitet.

Wird eine Beisetzung nothwendig vor Tagesanbruch oder nach dem Gebetläuten Abends, so fällt die Begleitung der Geistlichkeit weg.

Der Deckel des Sarges darf bei der Beisetzung nur lose aufgesetzt werden, so daß genügender Luftzug stattfinden kann.

Eheliche Kinder der Pfarrei St. Jakob werden im Sterbehause von einem Geistlichen, der vom Meßner begleitet ist, ausgesegnet.

Jene Kinder, welche in den ersten zwei Klassen beerdiget werden, werden mittels Kinder-Chaise oder im Leichenwagen in das Leichenhaus ohne Begleitung eines Geistlichen gefahren, jene, welche in der III. Klasse beerdigt werden, wenn sie unter 1½ Jahren alt sind, werden von der Seelnonne in das Leichenhaus getragen; wenn sie mehr als 1½ Jahr alt sind, mittels des zweiräderigen Schiebwagens durch einen Todtenträger in das Leichenhaus transportirt.

§ 91.

Die Beerdignng darf erst stattfinden,

1) wenn der Todtenschein die zweite Leichenschau nachweist und wenn die Rubrik „Zeit der Beerdigung" ausgefüllt ist.

Die Seelsorger bleiben dafür verantwortlich, daß keine Beerdigung vor erfolgter Ausstellung des Todtenscheines vollzogen werde.

2) Wenn die Bescheinigung vorhanden ist, daß der Todesfall von dem Civilstandesbeamten in die Civilstandsregister eingetragen ist oder von dem Stadtmagistrate bezw. der Ortspolizeibehörde die Genehmigung zur Beerdignng vor dem Eintrage des Todesfalles in das Sterberegister ertheilt ist.

§ 92.

Die zweite Leichenschau und demnach auch die Beerdigung findet daher regelmäßig 48 Stunden nach eingetretenem Tode statt.

Auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens kann der Magistrat die Beerdigung schon vor Ablauf der 48 Stunden genehmigen oder anordnen.

Ungeachtet des Ablaufes von 48 Stunden aber ist die Beerdigung hinauszuschieben, wenn sich nicht untrügliche Zeichen des Todes zeigen.

§ 93.

Bei dem Leichenbegängnisse darf der Leichenwagen mit den Orden des Verstorbenen, mit den Abzeichen seines Standes und mit Kränzen, nicht aber mit anderen Abzeichen geschmückt werden.

§ 94.

Begegnet einem Leichenzuge ein Fuhrwerk oder ein Viehtrieb, so hat der Führer, sobald er den Leichenzug bemerkt, das Gespann oder die Vieherde ersteres neben dem Kopfe des Zugthieres stehend anzuhalten.

Desgleichen haben Reiter anzuhalten.

Verboten ist es, durch einen Leichenzug hindurch zu fahren.

§ 95.

Wer einem Leichenzuge begegnet, hat jenen Anstand und jene Achtug zu bezeigen, welche nach § 80 der II. Verf.-Beilage die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften beanspruchen können.

§ 96.

Jedem steht es frei, ob er sich in seiner Pfarrei oder auf einem fremden Friedhofe bestatten lassen wolle.

In Ermangelung einer Willenserklärung der Verstorbenen können die Erben den Begräbnißort bestimmen.

§ 97.

Die Verbringung einer Leiche an einen anderen Ort und die Beerdigung dortselbst muß von den Polizeibehörden genehmigt sein, und ist gemäß Vorschrift der Allerhöchsten Verrdnung vom 27. September 1862 jedes Gesuch um die Bewilligung der Transferirung einer Leiche mit einem amtsärztlichen Zeugnisse zu belegen, welches sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau in sanitätspolizeilicher Beziehung ein Bedenken nicht besteht, und sind der Bewilligung des Leichentransportes zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

§ 98.

Wird eine Leiche nicht in der Pfarrei beerdiget, welcher das Beerdigungsrecht zusteht, so sind an die beerdigungsberechtigte Pfarrei die vollen Gebühren jener Klasse, in welcher die Beerdigung stattfindet, zu entrichten.

Eine Leiche, welche transportirt wird, wird nicht unter der IV. Klasse abgelöst.

§ 99.

Die Bewilligung zu einem Leichentransporte wird von dem Stadtmagistrate als Distriktspolizeibehörde ertheilt.

§ 100.

Im Falle eine Leiche transportirt wird, wird vom Sterbehause oder Leichenhause aus derselbe Leichenzug, der sonst vom Leichenhause aus in den Friedhof stattfindet, zur Eisenbahn, oder bis außerhalb eines Stadthores oder bis zu einem anderen nicht entfernten Punkte veranstaltet, an welchem der Sarg von dem Transportwagen aufgenommen wird.

§ 101.

Die von der Friedhofverwaltung St. Michael bis zur Inkraftretung der Leichenordnung abgeschlossenen Verträge über Benützung der ausgewählten und Familiengräber werden von dieser innerhalb eines halben Jahres auf Grund der Leichenordnung erneuert.

§ 102.

Nachstehend werden die einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des bayer. Polizeistrafgesetzbuches bekannt gegeben:

Reichsstrafgesetzbuch

§ 166.

Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgerniß gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft

oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft; ingleichem wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 168.

Wer unbefugt eine Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Person wegnimmt, ingleichem wer unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, oder wer an einem Grabe beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werdeu.

§ 367 Ziff. 1 und 2.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt.

Polizeistrafgesetzbuch.

Art. 43.

An Geld bis zu 30 Thalern werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, bestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 50 Thalern wird gestraft, wer, nachdem er bei der Öffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Öffnung der Leiche einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige macht.

Art. 60.

An Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 30 Tagen wird bestraft, wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die vorgeschriebene erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 15 Thalern wird gestraft, wer über die Zeit oder Art des eingetretenen Todes bei der Todtenschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. 61.

An Geld bis zu 30 Thalern oder mit Haft bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen andern, als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte, als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;

3) wer den ortspolizeilichen Vorschriften oder in Ermanglung solcher den distriktspolizeilichen

Anordnungen in Bezug auf die Leichenordnug oder Beisetzung der Leichen in Leichenhäusern, oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung, sowie über Verbringung von Leichen vom Sterbeorte an den außerhalb desselben befindlichen ordnungsmäßigen Begräbnißplatz zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Übertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwider handeln, sind an Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

Bei wiederholten Verfehlungen kann der Richter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtungen eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. 62.

Einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Art. 83 Ziff. 3.

An Geld bis zu 5 Thalern wird gestraft 2c.

3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder in Ermangelung eines solchen gegen distriktspolizeiliche Anordnung Hunde auf Leichenhöfe . . . . oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt.

Art. 95.

Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Fried-

höfe, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände, aus Bosheit oder Muthwillen besudelt oder den zur Sicherstellung der hier aufgeführten Gegenstände erlassenen ober-, distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 152.

An Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche den von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften und Anordnungen über die Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Orte durch Wägen aller Art, Sänften, Pferde und andere Transportmittel zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 15 Thalern oder Haft bis zu 8 Tagen unterliegen Personen, welche sich mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 15 Thalern oder mit Haft bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 2 genannten Verrichtungen aufgestellt sind, wenn sie den durch die ortspolizeilichen Vorschriften erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

§ 103.

Insoweit nicht anderweitige Strafbestimmungen zutreffen, wird die Übertretung der §§ 5—10, § 11 Abs. 1, 19—21, 22 Abs. 4, 23—25, 26 Abs. 1 und 2, 27—38. 46 Ziff. 1—6, 51, 57 Abs. 3, 61, 62, 64, 67 Abs. 2, 68—71, 78 Abs. 2—6, 80 Abs. 2 und 4, 83 Abs. 5, 86 letzter Absatz, 90 Abs. 1, 2 und 5, 91—95 und 97 der Leichen- und Friedhofordnung nach den in § 102 aufgeführten Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Stadtmagistrat Straubing.

Harlander, rechtsk. Bürgermeister.

Instruktion für die Seelnonnen.

§ 1.

Als Seelnonnen werden die Betschwestern der Albert Steinhauser'schen Stiftung des oberen Schwesternhauses und des Unterschwesternhauses aufgestellt, und zwar die 4 Schwestern des oberen Betschwesternhauses für die Pfarrei St. Jakob, die Spitalpfarrei und die im Bezirke der Pfarrei St. Jakob wohnenden Protestanten, die 3 Schwestern des unteren Betschwesternhauses für die Pfarrei St. Peter und die inerhalb dieser Pfarrei befindlichen Protestanten.

§ 2.

Die Seelnonnen werden vom Stadtmagistrate im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern in widerruflichr Weise aufgenommen und für ihre Dienste verpflichtet, und haben das Gelöbniß abzulegen, ihre Pflichten als Seelnonnen gewissenhaft zu erfüllen.

§ 3.

Die Seelnonnen müssen sich eines streng sittlichen, tadellosen Lebenswandels und eines bescheidenen Benehmens gegen ihre Vorgesetzten und gegen das Publikum befleißen.

§ 4.

Über Krankheiten und körperliche Gebrechen der verstorbenen Person, sowie über Alles, was zu üblen Nachreden oder zu Kränkungen der Hinter-

bliebenen oder der Verstorbenen Veranlassung geben kann, haben die Seelnonnen gewissenhafte Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 5.

Die Seelnonnen können wegen nicht tadelfreiem sittlichen Betragens, wegen Vernachlässigung ihres Dienstes, wegen Ungehorsams gegen obrigkeitliche Aufträge oder wegen sonstiger Verletzungen ihrer Dienstesinstruktion vom Stadtmagistrate mit Verweis und mit Entlassung bestraft werden, abgesehen von der Strafe an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen, welchen sie nach Art. 152 Abs. 3 des P.-Str.-G.-B wegen Zuwiderhandlungen gegen die Leichenhausordnung unterliegen.

§ 6.

Die Seelnonnen erhalten für ihre Dienstleistungen:

1. Bei Leichen von Erwachsenen:

I.	Klasse	24 Mark,
II.	„	15 „
III.	„	12 „
IV.	Klasse	10 „
V.	„	7 „
VI.	„	4 „

bei Armenleichen nichts.

2. Bei Kinderleichen:

I.	Klasse	5 Mark
II.	„	3,50 „
III.	„	2,00 „

3. Bei Leichen Erwachsener, für das wächserne Kreuz, das dem Todten in die Hand gegeben wird

in den ersten 3 Klassen . . 0,70 M.
in der IV. Klasse . . . . . 0,40 „
in der V. Klasse . . . . . 0,30 „
in der VI. Klasse . . . . . 0,25 „

Bei Kinderleichen der I. und II. Klasse
für das Kreuz in der Hand der Leiche 0,20 M.
für einen Kranz auf den Kopf . . . 0,60 „
für die Bahrzierde . . . . 0,80 „

§ 7.

Die Seelnonnen dürfen außer ihren tarif- und instruktionsmässigen Gebühren eine weitere Bezahlung nicht in Anspruch nehmen.

Bettstücke, worauf die verstorbene Person lag, Kleidungsstücke und Effekten, welche dem Verstorbenen beim Umkleiden abgenommen wurden, sind den Hinterbliebenen treu u. gewissenhaft auszuhändigen.

§ 8.

Die Seelnonnen haben von dem Todesfalle Anzeige zu machen,

1) dem Todtenbeschauer zur Vornahme der ersten Todtenbeschau, wenn dies nicht schon von den Hinterbliebenen geschehen ist;

2) dem betreffenden Stadtpfarrer, dem sie die beiden unterschriebenen Formulare der von den Hinterbliebenen gewählten Leichenklassen einzuhändigen haben;

3) dem Stadtpfarrcooperator, welcher die Beisetzung und Leiche zu halten hat, um sich von ihm die Zeit der Beisetzung und der Leiche bei Erwachsenen und der Aussegnung nnd der Leiche bei Kindern bestimmen zu lassen;

4) dem Pfarrmeßner, dem sie die Zeit der Beisetzung und der Leiche und die Leichenklasse mitzutheilen haben;

5) den Meßnern der Kirchen, in denen zum Leichenbegängnisse geläutet wird, unter Angabe der Zeit und der Klasse des Leichenbegängnisses;

6) dem Inhaber des Sargmagazins, mit Bezeichnung der Leichenklasse und der Zeit, bis zur welcher der Sarg in das Sterbehaus gebracht werden muß, soferne der Sarg nicht von den Hinterbliebenen selbst beschafft werden will;

7) dem Bruderschaftsdiener, welchem sie behufs Bestellung des Leichenwagens, der Todtenträger, der Fahnen und der Laternen- oder Leuchterträger und behufs Herbeischaffung des Bahrtuches die Leichenklasse und die Zeit der Beisetzung und des Leichenbegängnisses anzugeben haben;

8) dem Todtengräber unter Angabe der Größe der verstorbenen Person und der Zeit der Beerdigung, dann unter Angabe, ob ein Turnus-, ausgewähltes oder Familiengrab zu eröffnen sei;

9) dem Chorregenten unter Mittheilung der Leichenklasse und der Zeit der Beerdigung und des Gottesdienstes;

10) den barmherzigen Brüdern und den Carmeliten, wenn die Hinterbliebenen die Begleitung der Leiche durch dieselben wünschen.

§ 9.

Die betreffende Seelnonne hat sich, nachdem ihr ein Todesfall angezeigt ist, sobald als möglich in das Sterbehaus zu begeben und unter Vorzeigung

des Tarifes der Leichenklassen sich die getroffene Wahl der Leichenklasse bestätigen zu lassen und sich zu erkundigen, ob die erste Leichenschau schon vorgenommen sei, und wenn nicht, den Todtenbeschauer von dem Todesfall in Kenntniß zu setzen.

Etwaigen Anordnungen des Leichenbeschauers haben die Seelnonnen pünktlich nachzukommen.

Vor der ersten Leichenschau darf die Seelnonne an der Leiche nichts verändern.

§ 10.

Die Seelnonne hat die hiezu verpflichtete Person an die Anzeige des Todesfalles beim Standesamte zu erinnern und die standesamtliche Bescheinigung zu sich zu nehmen.

§ 11.

Der Seelnonne obliegt die Reinigung und Umkleidung der Leiche, welche nach der ersten Leichenschau zu geschehen hat.

Hiebei ist Anstand und Schicklichkeit sorgfältig zu bewahren, und ist Kindern während dieser Zeit der Zutritt in das Sterbezimmer nicht zu gestatten.

§ 12.

Waren die Seelnonnen bei Leichen, welche an einer ansteckenden Krankheit starben, so haben sie nach ihrer Rückkehr in ihre Wohnung die Kleider zu wechseln nnd zu lüften, und wenn es der Amtsarzt für nothwendig finden sollte, nach Vorschrift desselben zu desinfizieren.

Werden ihnen Kleider 2c. von einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen überlassen, so dürfen sie dieselben nur nach gehöriger Reinigung

und nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Arztes tragen, oder an andere vergeben; fordert es der Arzt, so müssen sie dieselben verbrennen.

§ 13.

Die Seelnonnen haben gewissenhaft den Art. 43 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches zu beachten, welcher lautet:

„An Geld bis zu 30 Thalern werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, bestraft, wenn sie bei der Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen, und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen."

§ 14.

Sowohl vor der Beisetzung der Leiche als auch im Leichenhause muß die Leiche mit Kopf und Brust etwas erhöht gelegt, Hände und Füsse müssen frei gelassen werden; das Gesicht muß unbedeckt bleiben; das feste Aufbinden des Kienes ist zu vermeiden, und die Leiche bis zur Einsargung im Bette zu belassen.

§ 15.

Vor der Beisetzung hat die Seelnonne die Leiche mit Hilfe der Todtenträger einzusargen, bei der Aussegnung gegenwärtig zu sein und den Leichenwagen in das Leichenhaus zu begleiten.

Bei der Ankunft im Leichenhause hat sie dem Leichenwärter den Todtenschein vorzuzeigen zum Beweise, daß die erste Leichenschau vorgenommen ist, und zur Ausfüllung der seinen Dienst betreffenden Rub-

riken des Leichenhausbuches (Instruktion für den Leichenwärter §§ 12 und 18) zu veranlassen.

Die beizusetzende Leiche hat die Seelnonne mit dem Leichenwärter herzurichten und ist hiebei § 14 gegenwärtiger Instruktion und § 17 der Instruktion für den Leichenwärter zu beobachten.

§ 16.

Werden Kinder, welche in der ersten und zweiten Klasse beerdigt werden, beigesetzt, so hat die Seelnonne mit der eingesargten Leiche in der Kinder-Chaise in das Leichenhaus zu fahren, oder den Leichenwagen zu begleiten; Kinder über $1\frac{1}{2}$ Jahre, welche in der dritten Klasse beerdigt werden, werden durch einen Todtenträger in dem zweirädrigen Wagen unter Begleitung der Seelnonne in das Leichenhaus gefahren; Kinder unter $1\frac{1}{2}$ Jahren, welche in der dritten Klasse begraben werden, hat die Seelnonne in das Leichenhaus zu tragen.

Im Übrigen ist nach § 15 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

§ 17.

Zum Zieren der Leichen mit Ausnahme der Zierung mit lebendigen Blumen, sind einzig die Seelnonnen berechtigt; sie dürfen aber in dieser Beziehung nicht aufdringlich sein.

Für andere Zierungen, als die in § 6 Ziff. 3 dieser Instruktion angegebenen sind die Seelnonnen besonders zu honoriren.

§ 18.

Während die Leiche im Leichenhause liegt, haben die Seelnonnen diejenigen Bewohner der Stadt,

welche ihnen von den Hinterbliebenen bezeichnet werden, zum Leichenbegängnisse einzuladen.

Hiefür dürfen die Seelnonnen keine eigene Bezahlung beanspruchen.

§ 19.

Am Tage der Beerdigung von Erwachsenen hat die Seelnonne einige Zeit vor dem Leichenbegängnisse anwesend zu sein, mit Hilfe der Todtenträger den Sarg zu schließen und denselben durch die Todtenträger auf das Gerüst in der Vorhalle des Leichenhauses tragen und mit dem Bahrtuche bedecken zu lassen.

Sie hat den Leichenschein und die standesamtliche Bescheinigung rechtzeitig zn besorgen.

Die Seelnonne begleitet den Leichenzug in den Friedhof.

Kränze, womit der Leichenwagen geziert war, hat sie den Hinterlassenen zuzustellen.

§ 20.

Bei Kinderleichen erster und zweiter Klasse sargt die Seelnonne am Tage der Beerdigung zur rechten Zeit die Leiche ein, begleitet den Leichenwagen zu dem Friedhofe und trägt die Leiche zum Grabe.

Kinder, welche in der dritten Classe beerdigt werden, werden auf dieselbe Weise vom Leichenhause in den Friedhof gebracht, auf welche sie nach § 16 gegenwärtiger Instruktion vom Sterbehause in das Leichenhaus verbracht werden.

§ 21.

Lassen bei Leichen von Erwachsenen in den ersten drei Classen die Hinterbliebenen die Tumba

zieren, so hat die Seelnonne den Gärtner, welcher ihr bezeichnet wird, zu verständigen und bei der Zierung mit Kränzen 2c. (nicht aber mit lebendigen Blumen) mitzuhelfen.

§ 22.

Zu den Gottesdiensten für die verstorbene Person hat die Seelnonne die Verwandten vom Sterbehause abzuholen und zur Kirche zu geleiten.

Sie hat den Verwandten das Zeichen zum Opfergehen zu geben.

Das Danken von Stuhl zu Stuhl gegen Ende des Gottesdienstes hat zu unterbleiben.

Werden Beimessen gewünscht, so hat dies die Seelnonne dem Pfarrmeßner mitzutheilen.

§ 23.

Die Seelnonnen haben bei allen ihren Dienstleistungen in anständiger, einfacher, schwarzer Kleidung zu erscheinen.

§ 24.

Alsbald nach dem Gottesdienste hat sich die Seelnonne die Leichenkostenrechnung von dem betreffenden Stadtpfarrer abquittiren zu lassen und das Geld zu erheben und in folgender Weise an die Betheiligten zu vertheilen:

an den Stadtpfarrer monatlich,

an den I. Stadtpfarrkooperator den Betrag für die Cooperatoren monatlich,

an die Kirchenpfleger den Betrag für die Kirchen monatlich,

an den Pfarrmeßner den Betrag für ihn, für den Kirchendiener und die Ministranten wochentlich,

an die Meßner der Kirchen, in denen geläutet wurde, quartaliter,

an den Chorregenten seinen und des Musikpersonals Betrag wochentlich

an die Todtenbeschauer ihre Beträge quartaliter,

an das Sargmagazin monatlich,

an den Bruderschaftsdiener quartaliter,

an den Leichenhausfond den Betrag für die vier Todtenträger und den Leichenwagenführer quartaliter,

an den Stadtmagistrat den Betrag für das Leichenhaus halbjährig,

an den Todtengräber wöchentlich.

Ergeben sich bei Perception der Leichenkosten Anstände, so haben die Seelnonnen sich an den Stadtmagistrat zu wenden.

§ 25.

Die erste Seelnonne, welche die Vertheilung der einzelnen Beträge an die Betheiligten zu besorgen hat, hat so viele Büchlein zu führen, als empfangsberechtigte Personen vorhanden, in jedem jedes Leichenbegängniß nach Klassen und den Betrag zu verzeichnen und die Ablieferung sich monatlich oder jährlich abquittiren zu lassen.

Stadtmagistrat Straubing.

Harlander, rechtsk. Bürgermeister.

Instruktion für den Leichenhaus-Wärter.

§ 1.

Der Leichenhauswärter in Straubing wird nach Einvernehmung des magistratischen Amtsarztes und der Pfarrämter vom Stadtmagistrate auf Ruf und Widerruf und ohne Anspruch auf Pension angestellt.

Der Wärter soll sich einen Gehilfen halten, dessen Auswahl von der Zustimmung des Magistrates abhängig ist.

Mit Zustimmung des Magistrates darf das Eheweib des Leichenwärters die Gehilfenstelle versehen.

§ 2.

Der Wärter und sein Gehilfe können wegen Vernachlässigung des Dienstes, Ungehorsams gegen obrigkeitliche Aufträge oder sonstigen dienstwidrigen Benehmens den Strafen:

a) Verweis
b) Geldstrafen
c) Entlassung vom Dienste unterworfen werden.

Bei gegebener Veranlassung braucht die Reihenfolge der Strafen nicht eingehalten zu werden.

§ 3.

Der Wärter und sein Gehilfe geloben bei der Diensteseinweisung mittels Handgelübdes, die

Leichenhausordnung genau einzuhalten, ihre Obliegenheiten nach gegenwärtiger Dienstesinstruktion pünktlich zu erfüllen, und auf den Nutzen des Leichenhauses, sowie auf Entfernung alles Nachtheiligen genau Bedacht zu nehmen.

§ 4.

Der Leichenwärter erhält für sich und seinen Gehilfen zusammen:

1) eine jährliche Remuneration von 516 M. in monatlichen Raten praenumerando aus dem Leichenhausfonde;

2) die Wohnung im Leichenhause sammt Beheizung und Beleuchtung.

Als Baulast hat er zu tragen, was ein Miethbewohner in Straubing in seiner Miethwohnung zu leisten hat.

3) Die Honorare, welche der Leichenwärter für Zierung von Leichen mit lebendigen Blumen und für die Überwachung der brennenden Kerzen beanspruchen darf.

§ 5.

Dem Leichenwärter und seinem Gehilfen ist strenge verboten, wegen seines Dienstes von irgend Jemanden eine andere als instruktionsmäßige Gebühr oder ein Geschenk zu beanspruchen.

Noch viel weniger darf er sich Bekleidungsstücke, Schmuck u. s. w. der Leichen aneignen.

§ 6.

Der Leichenwärter und sein Gehilfe müssen sich eines gesitteten, nüchternen, tadellosen Lebenswandels und eines bescheidenen Benehmens gegen ihre Vorgesetzten und das Publikum befleißen.

§ 7.

Die Wärter dürfen in ihrer Wohnung keine Zusammenkünfte oder Besuche unberufener Personen dulden, noch viel weniger Jemand über Nacht beherbergen.

Sie dürfen im Leichenhause keine Beschäftigung vornehmen, welche die gebührende Ruhe stört.

§ 8.

Die Wärter haben im Leichenhause stets die größte Reinlichkeit zu bewahren, bei kalter Jahreszeit den Leichensaal mäßig zu einer Temperatur von + 8° Reaumur zu erwärmen, und für unausgesetzte Reinigung der Luft zu sorgen.

Zur Erhaltung reiner Luft sind die Luftzüge, und wenn der Leichensaal leer ist und die Witterung es gestattet, bei Tag auch die Fenster offen zu halten.

Außerdem, und namentlich wenn eine Leiche den Geruch der Fäulniß verbreitet, oder Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, untergebracht sind, sind öfters Räucherungen durch Essigdämpfe oder Wachholderbeeren oder Desinfektion mit Chlorkalk, diese mit der gehörigen Vorsicht, vorzunehmen.

Tabakrauchen ist weder den Wärtern noch sonst Jemanden im Leichenhause gestattet.

§ 9.

Einer der beiden Wärter muß beständig im Leichenhause anwesend sein.

Daher ist es den Leichenwärtern nicht gestattet, in den Taglohn zu gehen oder außerhalb des Hauses sich Verdienst zu verschaffen.

So lange Leichen im Leichenhause sich befinden, muß Einer der Wärter die Nacht im Wärterzimmer zubringen.

§ 10.

Im Leichenhause und in der Hauskapelle muß stets Weihwasser vorhanden sein.

§ 11.

Der Leichensaal muß, wenn sich Leichen in demselben befinden, Tag und Nacht durch eine Oellampe stets beleuchtet sein.

Das Aufstellen und Brennen von Wachskerzen um den Leichnam muß in feuersicherer Weise erfolgen.

Das Überwachen der Kerzen ist Sache der Leichenwärter und sind denselben 18 Pf. per Kerze zu bezahlen.

Die Kerzen selbst haben die Hinterlassenen herzuschaffen.

§ 12.

Ohne den Nachweis der Vornahme der ersten Leichenschau darf keine Leiche in das Leichenhaus aufgenommen werden.

Vor Ablieferung einer Leiche in das Leichenhaus hat daher die Seelnonne dem Leichenwärter den Todtenschein vorzuzeigen.

Sollte Jemand die Leiche eines neugebornen Kindes ohne Todtenschein in das Leichenhaus bringen, so hat der Wärter die Leiche zwar abzunehmen und im Leichenhause beizusetzen, den Überbringer, sofern er ihm unbekannt ist, festzuhalten und ungesäumt beim Stadtmagistrate Anzeige zu machen.

§ 13.

Der Leichenwärter darf nur den durch ihren Dienst hiezu berufenen Personen und in der Regel auch den Angehörigen der Verstorbenen, diesen aber nur auf kurze Zeit den Zutritt in die Leichensäle gestatten.

Wenn auch letzteren aus besonderen sanitätspolizeilichen Gründen der Zutritt zu verwehren ist, so erhält der Wärter eine schriftliche Weisung, welche er den Einlaß begehrendeu Anverwandten vorzuzeigen hat.

§ 14.

Der Leichenwärter hat auf das in der Vorhalle hängende Täfelchen Namen, Stand und Alter der beigesetzten Leiche zu schreiben.

§ 15.

Der Wärter hat ernsten Bedacht darauf zu nehmen, daß jede Leiche ohne Unterschied des Ranges und Standes, welche beigesetzt wird, mit der gebührenden Achtung und mit gleicher Fürsorge behandelt wird.

§ 16.

In der Regel werden alle Leichen in dem großen Saale beigesetzt; der kleinere Saal darf nur auf besondere Weisung benützt werden.

§ 17.

Jede Leiche ist mit aller Sorgfalt auf das Leichengerüste und zwar nach der fortlaufenden Nummer zu bringen; Kopf und Brust sind durch einen Polster zu erhöhen, eng anliegende Kleider zu lockern, von Händen und Füssen ist jeder Ver-

band abzunehmen, das Gesicht in der Regel von jeder Bedeckung frei zu lassen, und der rechte Zeigefinger in den Ring der bei jedem Leichengerüste angebrachten Sicherheitsglocke zu legen.

§ 18.

Nach jeder Beisetzung hat der Leichenwärter sofort nach dem Todtenscheine, den er aufzubewahren hat, in dem Leichenbuche, welches stets im Wärterzimmer zur Einsicht anfliegen muß, die seinen Dienst betreffenden Rubriken auszufülleu und zu sorgen, daß die übrigen Rubriken von dem zweiten Leichenbeschauer ausgefüllt werden.

§ 19.

Sollte Jemand die Zierung der Leiche und des Leichengerüstes mit lebendigen Blumen wünschen, so ist einzig der Leichenwärter hiezu berechtigt und muß derselbe hiefür von dem Auftraggeber eigens honorirt werden.

§ 20.

Wenigstens alle 2 Stunden einmal hat sich der Leichenwärter in den Leichensaal zu begeben, und die Leichen genau zu besichtigen, ob keine Spur von Veränderung in der Lage oder sonst etwas Auffälliges wahrzunehmen sei.

Auch in der Zwischenzeit hat der Wärter vom Wärterzimmer aus die Leichen sorgfältig zu beobachten.

§ 21.

An den Leichnamen von Verunglückten, die in das Leichenhaus gebracht werden, hat der Wärter sogleich die festanliegenden Kleider loszumachen,

z. B. durch Lüften der um die Mitte des Unterleibes festgebundenen Kleider, durch Entfernung der Halsbinden, der Strumpfbänder 2c.

§ 22.

Sollten sich bei einer vermeintlichen Leiche Lebenszeichen offenbaren, z. B. Veränderung in der Lage oder in der Gesichtsfarbe, Zittern an den Augenliedern, leiser Hauch aus dem Munde oder der Nase, Bewegung der Brusthöhle, Nachgiebigkeit der Armgelenke, Bewegungen beim Kitzeln der Füße, Läuten der Sicherheitsglocke, so hat Einer der Wärter ungesäumt den zunächst wohnenden Arzt herbeizurufen und dem Magistrate Anzeige zu machen, der andere Leichenwärter darf die hilfsbedürftige Person nicht mehr verlassen, und muß bis zur Ankunft eines Arztes mit aller Beharrlichkeit nach dem vom Amtsarzte ertheilten Unterrichte die ersten Wiederbelebungsversuche anstellen.

Im Falle der geglückten Wiederbelebung eines Scheintodten wird dem Wärterpersonale eine besondere Belohnung aus dem Leichenhausfonde zugesichert.

Wenn der beigezogene Arzt die gebührende Remuneration von den Betheiligten wegen ihrer Armuth nicht erlangen kann, so wird dieselbe aus den Leichenhausfonde bestritten.

§ 32.

Wenn eine Leiche die gewissen entscheidenden Kennzeichen des Todes an sich trägt, nämlich wenn der faule Geruch sich äußert, der Körper unschwillt, schwarzbraune oder schwarzblaue oder gelbgrünliche

oder schwarze Flecken sich zeigen, oder die Oberhaut bei geringer Berührung sich ablöst, so soll der Sarg mit dem Deckel geschlossen werden.

Außerdem ist der Sarg mittels Schrauben, welche ungefähr zur Hälfte eingeschraubt werden, erst dann zu schließen, wenn die Leiche zur Beerdigung vom Saale in die Vorhalle des Leichenhauses gebracht wird.

§ 24.

Den Sektionssaal darf der Leichenwärter nur dann öffnen, wenn der Arzt sich entweder über den amtlichen Auftrag oder durch einen vom Magistrate ausgestellten Schein über die Erlaubniß zur Vornahme der Sektion ausweist.

§ 25.

Bei gerichtlichen und privaten Sektionen hat der Leichenwärter gegenwärtig zu sein, die Leiche zu entkleiden, die erforderlichen Requisiten, z. B. Wasser, Handtücher 2c. herbeizuschaffen, die Instrumente, den Sektionssaal, die Wäsche 2c. zu reinigen.

Nach der Sektion ist die Leiche wieder auf ihre vorige Stelle zu bringen, in Ordnung zu richten und nach Umständen der Sarg mit dem Deckel zu schließen.

Bei allen Sektionen kann der Leichenwärter für seine Mitwirkung eine Vergütung beanspruchen, und zwar für die Mühewaltung bei Sektionen von Leichen Erwachsener 4 M., bei Sektionen von Kinderleichen 2 M.

§ 26.

Der Leichenwärter hat dafür zu sorgen, daß unmittelbar vor der Beerdigung das Einsargen der

Leichen durch die Todtenträger und die Seelnonnen in gebührender Weise geschehe.

§ 27.

Beim Leichenbegängnisse hat der Leichenwärter von dem Augenblicke an, in welchem der Priester die Vorhalle verläßt, die Glocken des Leichenhauses so lange zu läuten, bis der Leichenzug das Thor des Gartens zum Leichenhause passirt hat.

§ 28.

Die Kleidungsstücke, Schmucksachen ꝛc., welche dem Leichname nicht in das Grab mitgegeben werden, hat der Wärter auf Verlangen der Hinterbliebenen in Verwahrung zu nehmen, bis sie abgeholt werden.

§ 29.

Der Wärter muß auch auf das Inventar des Leichenhauses gehörige Aufsicht führen und ist für dessen stete Brauchbarkeit persönlich haftbar.

Stadtmagistrat Straubing.

Harlander, rechtsk. Bürgermeister.

Instruktion für den Todtengräber.

§ 1.

Der Todtengräber wird von der Kirchenverwaltung St. Peter auf Ruf und Widerruf und ohne Anspruch auf Pension angestellt und vom Stadtmagistrate verpflichtet.

§ 2.

Der Todtengräber kann von der Kirchenverwaltung St. Peter wegen Vernachlässigung des Dienstes, Ungehorsams gegen obrigkeitliche Aufträge oder sonstigen dienstwidrigen Benehmens folgenden Strafen unterworfen werden:

a) Verweis
b) Geldstrafen
c) Entlassung vom Dienste.

Bei gegebener Veranlassung braucht die Abstufung der Strafen nicht eingehalten zu werden.

§ 3.

Der Todtengräber gelobt bei der Diensteseinweisung durch Handgelübde, seine Diensteobliegenheiten nach gegenwärtiger Instruktion pünktlich zu erfüllen.

§ 4.

Der Todtengräber erhält:

1) folgende Gebühren:

a) für Gräber von Erwachsenen

bei Leichenbegängnissen	I. Klasse	3,00	M.
II. und III.	„	2,50	„
IV.	„	2,50	„
V.	„	2,00	„
VI.	„	2,00	„
bei Armenleichen		0,90	„

b) für Gräber von Kindern

bei Leichenbegängnissen	I. Klasse	2,00	M.
II.	„	1,20	„
III.	„	0,80	„
bei Armenleichen		0,60	„

2) Für die Exhumation einer Kindsleiche erhält der Todtengräber 5 M., für die Exhumation einer erwachsenen Leiche 10 M.

3) freie Wohnung im Todtengräberhause. Als Baulast hat er zu tragen, was ein Miethbewohner in Straubing zu leisten hat;

4) die Benützung des Gärtchens neben dem Todtengräberhause;

5) das Honorar, welches er für das Aufrichten der Gräber, Dekoration derselben, Anlage und Unterhaltung der Rasenböschungen ꝛc. erhält, wenn sie ihm von den Angehörigen der Verstorbenen übertragen werden.

Die nöthigen Werkzeuge hat der Todtengräber auf eigene Kosten anzuschaffen.

§ 5.

Dem Todtengräber ist streng verboten, wegen seines Dienstes mehr zu fordern, als ihm in dieser Instruktion zugesprochen ist.

§ 6.

Der Todtengräber muß sich eines gesitteten, nüchternen, tadellosen Lebenswandels und eines bescheidenen Benehmens gegen seine Vorgesetzten und des Publikum befleißen.

Wenn über die Lage des Grabes eines Beerdigten, sein Alter, seine Todesart 2c. Erkundigungen eingezogen werden, so hat der Todtengräber freundlich Aufschluß zu geben.

§ 7.

Der Todtengräber darf in seiner Wohnung keine Zusammenkünfte dulden, noch viel weniger ohne ausdrückliche Genehmigung der Friedhofverwaltung Jemanden in Miethe nehmen.

§ 8.

Der Todtengräber hat die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof, die Anlagen neben demselben und das Todtengräberhaus.

Er hat darum Anzeige zu machen, wenn er irgend etwas beobachtet, was gegen die bestehenden Gesetze oder gegen die Friedhofordnung verstoßt, oder wenn Unfug auf dem Friedhofe oder Beschädigungen von Gräbern oder Grabmonumenten versucht oder ausgeführt werden.

Nöthigenfalls hat er selbst ordnungswidrige Handlungen auf dem Friedhofe oder in den Anlagen zu verhindern.

§ 9

Der Todtengräber hat den Friedhof eine halbe Stunde vor dem Gebetläuten Abends zu schließen und bis 6 Uhr Morgens geschlossen zu halten.

§ 10.

Der Todtengräber hat die Wege im Friedhofe und in den Anlagen in gutem Stande zu halten, ist jedoch nicht zur Herbeischaffung des hiezu nöthigen Materiales verpflichtet.

Desgleichen hat er für Abfluß des Wassers aus den Wegen zu sorgen.

§ 11.

Der Todtengräber hat die Gräber nach der vorgeschriebenen und nöthigen Tiefe, Breite und Länge rechtzeitig zu machen und ist für die normalmäßige Anlage haftbar.

§ 12.

Über Beerdigung mehrerer Leichen in Einem Grabe ist der § 29 der Friedhofordnung maßgebend.

§ 13.

Das Lattenkreuz, an welchem die Tiefmaße ersichtlich sind, ist vom Todtengräber zum Anzeigen der Tiefe in das offene Grab zu stellen, und erst unmittelbar vor Versenkung der Leiche zu entfernen.

§ 14.

Bei Leichenbegängnissen hat der Todtengräber die Leiche beim Thore zu erwarten, das Kreuzchen in Empfang zu nehmen, wenn ein Todtenträger fehlen sollte, beim Hineintragen der Leiche zum Grabe Aushilfe zu leisten und während der Beerdigung in anständiger Kleidung anwesend zu sein.

Nach der Beerdigung hat er sofort das Grab auszufüllen und einen Hügel von 0,43 m. Höhe aufzuwerfen, dessen Grundfläche dem zulässigen Flächenraume des Grabes entspricht.

§ 15.

Sollte der Todtengräber irgend etwas bemerken, was zu der Annahme berechtigen könnte, daß eine vermeintliche Leiche scheintodt sei, so hat er sofort das Nöthige zur Rettung des Scheintodten vorzukehren, zugleich aber Sorge zu tragen, daß der nächste Arzt herbeigerufen und beim Stadtmagistrate Anzeige gemacht werde.

§ 16.

Wenn die Seelnonne dem Todtengräber die Anzeige macht, daß eine Leiche beerdigt werden solle, so hat der Todtengräber nach dem Todtenscheine, den ihm die Seelnonne vorzuzeigen hat, in das Rapular des Grabbuches die Einträge zu machen mit Ausnahme des Eintrages der Beerdignng, welcher erst und zwar unmittelbar nach der wirklich stattgehabten Beerdigung gemacht wird.

§ 17.

Der Todtengräber ist für die Einhaltung der Reihenfolge des angelegten Planes beim Oeffnen der Gräber verantwortlich.

§ 18.

Beim Öffnen der Gräber hat der Todtengräber die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit die schmale Steineinfassung und die Grabmonumente der benachbarten Gräber nicht verletzt werden.

§ 19.

Kommen bei Wiederöffnungen von Gräbern Leichenreste zum Vorscheine, so sind sie sogleich in die Tiefe des Grabes wieder einzulegen.

§ 20.

Die Anlage und Unterhaltung von Rasenböschungen an den Gräbern hat der Todtengräber den Angehörigen des Beerdigten oder den von diesen hiezu beauftragten Personen zu überlassen, welche aber auch das Gras rechtzeitig zn entfernen haben.

§ 21.

Wiederausgrabungen von Leichen darf nur der Todtengräber vornehmen, und dieser nur

1) im Auftrage des ihm als Untersuchungsrichter bekannten Beamten,

2) mit Erlaubniß des Stadtmagistrates.

In beiden Fällen ist vorherige Anzeige an die Friedhofverwaltung zu erstatten.

Derartige Ausgrabungen dürfen nur bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernehaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

Stadtmagistrat Straubing.

Harlander, rechtsk. Bürgermeister.

Instruktion für den Leichenwagen-Führer.

§ 1.

Der Leichenwagenführer wird vom Stadtmagistrate als Verwaltung des Leichenhausfondes der Stadt Straubing aufgestellt und wird mit ihm ein Vertrag mit 8wöchentlicher Kündzeit geschlossen.

Bei Nichteinhaltung gegenwärtiger Instruktion von Seite des Leichenwagenführers kann jedoch die Leichenhausfondsverwaltung sofort den Vertrag aufheben.

§ 2.

Der Leichenwagenführer muß, so oft es verlangt wird, zum Beisetzen und zur Beerdigung einer Leiche den Leichenwagen mit 2 hübschen, schwarzen Pferden bespannen und einen verläßigen Kutscher stellen.

Die Pferde dürfen auch bei der Musik und bei dem Anblicke der flatternden Fahnen nicht scheuen.

Die Pferde müssen mit ganz schwarzen Geschirren, und zwar bei Leichenbegängnissen I. und II. Klasse mit eleganten sogenannten englischen, ebenfalls schwarzen Geschirren versehen sein.

Die Trauerkleidung des Kutschers wird vom Leichenhausfonde geliefert und ist stets reinlich zu erhalten.

§ 3.

Der schönere Leichenwagen muß zu den Beisetzungen und Leichenbegängnissen I. und II. Klasse, der alte mit dem schwarzen Überhängtuche zu den Beisetzungen und Leichenbegängnissen III. und IV. Klasse, und derselbe Wagen ohne Umhängtuch zu den Beisetzungen und Leichenbegängnissen der V. und VI. Klasse und zu Armenleichen verwendet werden.

Bei Regenwetter muß an jedem Leichenwagen der Kutscherbock mit dem dazu gehörigen Überzuge versehen werden, und müssen dem schöneren die vier vergoldeten Kugeln abgeschraubt und dafür die Deckschrauben eingesetzt werden.

§ 4.

Der bespannte Wagen muß jedesmal eine Viertelstunde vor der zum Beisetzen bestimmten Zeit vor dem Gebäude stehen, wo sich die Leiche befindet, und ebenso hat derselbe eine Viertelstunde vor der Beerdigung vor dem Leichenhause einzutreffen.

§ 5.

Sowohl bei den Beisetzungen als bei den Leichenbegängnissen hat der Kutscher im Schritte zu fahren.

Ist vor dem Friedhofthore der Sarg dem Leichenwagen entnommen, so hat der Kutscher links längs der Friedhofmauer auf die Straße zu fahren, dort aber so lange zu warten, bis der ganze Leichenzug in den Friedhof eingetreten ist.

§ 6.

Der Leichenwagenführer muß die beiden Leichenwägen in seinen Gebäuden unterbringen und dieselben in allen Theilen fortwährend rein erhalten;

auch für das Einschmieren der Räder sorgen, ohne eine besondere Gebühr hiefür in Anspruch nehmen zu können.

Über den schöneren Leichenwagen ist das hiezu gehörige Staubtuch zu ziehen, und beim Abnehmen desselben die nöthige Sorgfalt anzuwenden, daß die Wagenlaternen und die vergoldeten Kugeln nicht verletzt werden.

§ 7.

Für das Fahren der beiden Leichenwägen erhält der Leichenwagenführer vom Leichenhausfonde:

bei	Leichen	I.	Klasse	9	ℳ.	— ₰.
„	„	II.	„	7	„	„ „
„	„	III.	„	6	„	— „
„	„	IV.	„	5	„	— „
„	„	V.	„	4	„	— „
„	„	VI.	„	3	„	50 „
	bei	Armenleichen		3	„	20 „

§ 8.

Der Leichenwagenführer darf weder für sich noch für den Kutscher ein Trinkgeld oder ein Geschenk von irgend Jemanden beanspruchen.

§ 9.

Wem die Bespannung der Leichenwägen für Erwachsene übertragen ist, dem kann auch das Fahren der Kindsleichen I. und II. Klasse übertragen werden.

Hiezu hat aber der Wagenführer selbst eine zweckentsprechende Chaise zu liefern oder die Leichenwägen zu benützen.

Auch die Kinder=Chaise ist mit 2 schwarzen Pferden zu bespannen.

§ 10.

Nach der Aussegnung der Kindsleiche hat der Wagenführer die Kindsleiche mit Seelnonne zu einer mit dieser vereinbarten Zeit vom Sterbehause in das Leichenhaus zu fahren.

Am Beerdigungstage hat der Kutscher die Kindsleiche zum Friedhofe zu fahren.

Hiebei ist die festgesetzte Zeit der Beerdignng genau einzuhalten.

§ 11.

Für das Fahren der Kinderleichen erhält der Wagenführer bei den Leichen der I. sowohl als der II. Klasse 4 Mark.

Stadtmagistrat Straubing.

Harlander, rechtsk. Bürgermeister.

5. " f. d. Geläu[te]

6. Friedhofkirche f. d. Geläu[te]

7. Leichengesang

8. Todtenmann

9. Leichenbeschauer

10. Leichenfuhrwerk incl. Wagen
Wäscher
Diener

11. Todtengräber

12. Grab- und Platzgebühr

13. Sarg

B. bei Kinderleichen

1. Pfarrzeichen

Kinderleichen

Leichenkosten für Erwachsene St. Jakob.

Bezugsberechtigte.	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	hiesige Armenklasse
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Stadtpfarrer	50,00	30,00	14,00	7,50	4,00	2,60	—
2. Stadtpfarrcooperatoren	25,00	15,00	5,00	3,50	2,40	1,50	1,70
3. Pfarrmeßner	14,60	7,00	2,00	1,00	0,90	0,50	0,35
4. Meßnergehilfe	7,50	3,00	1,10	0,90	0,45	0,30	—
5. Kreuzträger	0,90	0,90	0,60	0,60	0,30	0,20	0,10
6. Ministranten	3,00	2,00	0,50	0,30	0,25	0,20	—
7. Träger der Laternen oder Leuchter	1,80	1,80	1,40	0,40	0,40	0,40	0,40
8. Träger der Pfarrfahne	0,90	0,90	0,70	0,60	0,50	0,40	0,40
9. Bruderschaftsdiener	8,85	5,70	4,50	1,55	0,70	0,45	—
10. Choralisten	69,00	30,00	21,00	15,00	9,60	—	—
11. Instrumentalisten	37,80	16,00	8,00	6,00	—	—	—
12. Organist	7,50	3,00	2,00	1,00	—	—	—
13. Kalkant	3,90	1,30	0,80	0,50	—	—	—
14. Pfarrkirche f. Paramente, Bahrtuch etc.	40,30	16,00	8,00	4,00	1,50	0,40	0,40
15. Seelnonnen	24,00	15,00	12,00	10,00	7,00	4,00	—
denselben f. d. weißseidene Kreuz	0,70	0,70	0,70	0,40	0,30	0,25	—
16. Leichenbeschauer	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	—
17. Leichenfuhrwerk incl. Wagen u. Todtenträger	35,15	27,30	21,50	13,65	7,80	5,35	—
18. Todtengräber	3,00	2,50	2,50	2,50	2,00	2,00	0,90
19. Grab- und Pflastergebühr	10,40	8,40	6,40	5,40	3,40	2,40	1,40
20. Sarg und Kreuz	24,00	18,90	13,80	7,80	6,00	4,50	3,50
21. Pfarrkirche für das Geläute	3,40	3,00	1,80	1,80	0,25	0,25	—
22. Pfarrmeßner für das Läuten	8,00	5,00	3,00	2,00	0,90	0,60	0,50
23. Liebfrauenkirche f. d. Geläute	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	—	—
24. Meßner f. d. Läuten	2,00	2,00	1,50	1,50	0,90	—	—
25. St. Veit f. d. Geläute	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	—	—
26. Meßner f. d. Läuten	1,80	1,80	0,90	0,90	0,90	—	—
27. Karmelitenkirche f. d. Geläute	5,00	5,00	2,60	2,60	0,40	—	—
28. Ursulinenkirche f. d. Geläute	0,50	0,50	0,30	0,30	0,30	—	—
29. Meßner d. Friedhofkirche f. d. Läuten	2,00	1,60	1,40	1,40	0,80	0,80	0,20
	394,00	227,30	141,00	96,10	54,95	29,10	9,85
30 Bruderschaftsgebühren f. d. Fahne.	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57	—
Ablösungssumme für das Opfer	12,00	6,00	5,00	3,00	2,00	—	—

Leichenkosten für Erwachsene St. Peter.

Bezugsberechtigte.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	V. Klasse.	VI. Klasse.	hiesige Armenklasse
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Stadtpfarrer	35,00	21,00	14,00	10,00	4,00	2,60	—
2. Stadtpfarrcooperatoren	22,50	15,00	3,60	3,00	2,40	1,50	1,70
3. Pfarrmeßner	11,00	6,00	3,00	2,50	1,00	0,50	0,35
4. Meßnergehilfe	5,00	3,00	2,00	1,00	0,45	0,30	—
5. Kreuzträger	0,90	0,90	0,60	0,60	0,30	0,20	0,10
6. Ministranten	2,50	1,50	0,50	0,30	0,25	0,20	—
7. Träger der Laternen oder Leuchter	1,80	1,80	1,40	0,40	0,40	0,40	0,40
8. Träger der Pfarrfahne	0,90	0,90	0,70	0,60	0,50	0,40	0,40
9. Bruderschaftsdiener	1,65	1,50	1,20	0,95	0,70	0,45	—
10. Choralisten	30,00	15,00	12,00	8,00	6,00	—	—
11. Instrumentalisten	32,50	16,00	11,00	7,00	—	—	—
12. Organist	7,50	3,00	3,00	2,50	1,00	—	—
13. Kalkant	1,20	0,80	0,80	0,40	0,20	—	—
14. Pfarrkirche für Paramente, Bahrtuch etc.	32,00	16,00	8,00	4,00	1,50	0,40	0,40
15. Seelnonnen	24,00	15,00	12,00	10,00	7,00	4,00	—
denselben f. d. weißseidene Kreuz	0,70	0,70	0,70	0,40	0,30	0,25	—
16. Leichenbeschauer	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	—
17. Leichenfuhrwerk incl. Wagen u. Todtenträger	35,15	27,30	21,50	13,65	7,80	5,35	—
18. Todtengräber	3,00	2,50	2,50	2,50	2,00	2,00	0,90
19. Grab- und Pflastergebühr	10,40	8,40	6,40	5,40	3,40	2,40	1,40
20. Sarg und Kreuz	24,00	18,90	13,80	7,80	6,00	4,50	3,50
21. Pfarrkirche für das Geläute	2,00	1,50	1,00	1,80	0,25	0,25	—
22. Meßner für das Läuten	5,00	4,00	3,00	3,00	1,00	0,60	0,50
23. Krönungskirche f. d. Geläute	0,90	0,90	0,60	0,60	0,30	—	—
24. Schutzengelkirche "	0,90	0,90	0,60	0,60	0,30	—	—
25. Azlburg "	0,50	0,50	0,40	0,40	0,20	—	—
26. St. Nikola "	0,80	0,80	0,50	0,50	0,25	—	—
27. Meßner d. Friedhofkirche f. d. Läuten	2,00	1,60	1,40	1,40	0,80	0,80	0,20
	295,80	187,40	128,20	91,30	50,30	29,10	9,85
28. Bruderschaftsgebühren f. d. Fahne	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57	—
Ablösungssumme f. d. Opfer	10,00	6,00	5,00	3,00	2,00	—	—

Protestantisches Pfarrvicariat.

Bezugsberechtigte A. bei Leichen von Erwachsenen.	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	IV. Klasse	V. Klasse	VI. Klasse	Einfachste Armenklasse
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
1. Pfarrvicar	17,50	13,80	8,80	6,90	4,30	2,60	—
2. Kirchendiener	4,90	4,10	3,00	2,60	1,80	1,30	0,70
3. Kreuzträger	2,30	2,00	1,40	1,20	0,80	0,60	0,40
4. Kirchenkasse incl. Bahrtuch	3,60	3,60	2,50	2,50	1,50	1,50	—
5. " f. d. Geläute	1,80	1,80	1,10	1,10	0,60	0,60	—
6. Friedhofkirche f. d. Geläute	2,00	1,60	1,40	1,40	0,80	0,80	0,20
7. Leichengesang	21,60	18,30	14,00	10,00	7,00	—	—
8. Seelnonnen	24,00	15,00	12,00	10,00	7,00	4,00	—
9. Leichenbeschauer	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	—
10. Leichenfuhrwerk incl. Wagen u. Totenträger	35,15	27,30	21,50	13,65	7,80	5,35	—
Diener	0,85	0,70	0,50	0,35	0,20	0,15	—
11. Totengräber	3,00	2,50	2,50	2,50	2,00	2,00	0,90
12. Grab- und Pflastergebühr	10,40	8,40	6,40	5,40	3,40	2,40	1,40
13. Sarg	24,00	18,90	13,80	7,80	6,00	4,50	3,50
	153,10	120,00	90,90	64,40	45,20	27,80	7,10

B. bei Kinderleichen

	I.	II.	III.	Armenleichen
1. Pfarrvicar	3,50	2,60	1,20	—
2. Kirchendiener	1,40	0,90	0,50	0,20
3. Kreuzträger	0,90	0,60	0,35	—
4. Geläute in der protest. Kirche	0,90	0,60	0,35	—
5. " " Friedhofkirche	2,50	1,80	0,60	—
6. Kirchenkasse incl. Bahrtuch	2,70	1,60	0,90	—
7. Seelnonnen	5,00	3,50	2,00	—
" für Bahrzierde	1,60	1,60	—	—
8. Leichenbeschauer	2,00	2,00	2,00	—
9. Leichenfuhrwerk	2,00	1,00	0,50	—
10. Leichenwagenführer	4,00	4,00	—	—
11. Totengräber	2,00	1,20	0,80	0,60
12. Grab- und Pflastergebühr	3,40	2,40	1,40	1,40
13. Sarg	6,00	4,30	2,60	1,70
	37,90	28,10	13,20	3,90
14. Totenträger bei Kindern über 1½ Jahr	—	—	1,00	1,00
	—	—	14,20	4,90

Kinderleichen St. Jakob.

Bezugsberechtigte.	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Armen-Klasse
	M.	M.	M.	M.
1. Stadtpfarrer	1,50	1,00	0,50	—
2. Stadtpfarrcooperatoren	2,60	2,15	1,40	0,45
3. Pfarrmeßner	0,80	0,50	0,20	0,20
4. Pfarrkirche für Paramente u. Bahrtuch	1,80	1,00	—	—
5. " f. d. Geläute	3,00	1,80	—	—
6. Meßner f. d. Läuten	5,15	1,80	—	—
7. Seelnonnen	5,00	3,50	2,00	—
dieselben nach § 6 der Instruktion	1,60	1,60	—	—
8. Leichenfuhrwerk	2,00	1,00	0,50	—
9. Leichenwagenführer	4,00	4,00	—	—
10. Leichenbeschauer	2,00	2,00	2,00	—
11. Totengräber	2,00	1,20	0,80	0,60
12. Grab- u. Pflastergebühr	3,40	2,40	1,40	1,40
13. Sarg u. Kranz	6,00	4,30	2,60	1,70
14. Meßner f. d. Läuten d. Friedhofglocken	2,50	1,80	0,60	—
	43,35	30,05	12,00	4,35
15. Totenträger bei Kindern über 1½ Jahren			1,00	1,00
			13,00	5,35

Kinderleichen St. Peter.

Bezugsberechtigte	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	Armen-Klasse
	M.	M.	M.	M.
1. Stadtpfarrer	1,50	1,00	0,50	—
2. Stadtpfarrcooperatoren	2,60	2,15	1,40	0,45
3. Pfarrkirche für das Geläute	2,00	1,00	—	—
4. Meßner für das Läuten	2,80	1,80	—	—
5. Pfarrkirche f. Paramente u. Bahrtuch	1,80	1,00	—	—
6. Seelnonnen	5,00	3,50	2,00	—
dieselben nach § 6 der Instruction	1,60	1,60	—	—
7. Leichenfuhrwerk	2,00	1,00	0,50	—
8. Leichenwagenführer	4,00	4,00	—	—
9. Leichenbeschauer	2,00	2,00	2,00	—
10. Totengräber	2,00	1,20	0,80	0,60
11. Grab- und Pflastergebühr	3,40	2,40	1,40	1,40
12. Sarg und Kranz	6,00	4,30	2,60	1,70
13. Meßner f. d. Läuten d. Friedhofglocken	2,50	1,80	0,60	—
	39,20	28,75	11,80	4,15
14. Totenträger b. Kindern über 1½ Jahren			1,00	1,00
			12,80	5,15

Cl. Attenkofer'sche Buchdruckerei in Straubing.

Leichen- & Friedhofordnung für die Stadt Straubing

Straubing 1884